

Andreas Deutsch

Inszenierte Macht?

Eine Zusammenschau der frühneuzeitlichen Illustrationen zur höchsten Reichsgerichtsbarkeit

Vorbemerkung

Von allen Formen der Herrschaftsausübung hatte das Mittelalter hindurch die Gerichtsgewalt den ersten Rang. Die öffentliche Darstellung jurisdiktioneller Privilegien diente den Herrschenden nicht zuletzt zur Illustration der eigenen Macht (im Sinne von *Potestas*, Amtsgewalt).¹ Man denke nur an das vom Kaiser regelmäßig beanspruchte Recht, nach dem Einzug in eine Reichsstadt dort öffentlich Gericht zu halten. Die einstige Bedeutung der kirchlichen Sendgerichte, an denen die gesamte Bevölkerung zur Anwesenheit verpflichtet wurde,² lässt sich heute noch daran erahnen, dass vielerorts bis in unsere Zeit zu den entsprechenden Terminen Jahrmärkte und Volksfeste stattfinden. Zweifellos änderte sich das beschriebene Bild bereits um die Wende zur Neuzeit – und zwar auf allen Ebenen. Der Kaiser verzichtete weitgehend auf eine eigenständige Ausübung der Gerichtsgewalt. In Stadt und Land erwirkten immer mehr Gerichte das Privileg, hinter verschlossener Tür zu verhandeln. Doch damit veränderten sich nur die Ausdrucksformen der (in Anführungsstrichen) „Inszenierung von Macht“. Da jede Zurschaustellung herrschaftlicher Befugnisse zugleich als stillschweigende Aufforderung zur öffentlichen Akzeptanz dieser Befugnisse fungiert und damit letztlich der Legitimation von Herrschaft dient, ist sie im Kern wohl unverzichtbar.

„Inszenierung von Macht“ ist somit kein Selbstzweck. Dies gilt selbst für den im späten Mittelalter aufkommenden sogenannten „endlichen Rechtstag“, bei dem am Ende eines (hinter verschlossener Tür durchgeführten) Strafprozesses die Kernpunkte der Anklage und die Gründe der Täterüberführung der versammelten Menge vorgestellt wurden, bevor man das Urteil verkündete. Zu Unrecht³ bezeichnete Richard van

¹ Vgl. auch zum historischen Bedeutungsspektrum des Wortes Macht den Art. „Macht“, in: Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), Bd. VIII, Weimar 1984–1991, Sp. 1540–1546.

² Vgl. etwa Art. „Send“ und „Sendgericht“ in: Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), Bd. XIII, Weimar 2015, Sp. 343–345 und Sp. 355.

³ So auch WOLFGANG SCHILD, Art. „Hinrichtung“, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 1035–1037; DERS., Der endliche Rechtstag als das Theater des Rechts, in: Peter Landau/Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozess und Rezeption, Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der *Constitutio Criminalis Carolina*, Frankfurt am Main 1984, S. 119–144.

Dülmen dieses Verfahren als „Theater des Schreckens“.⁴ Denn es diene letztendlich der Herbeiführung einer Akzeptanz des Urteils durch die zusammengerufene Öffentlichkeit – und damit eben auch der Legitimation von Justizgewalt.⁵ Nicht nur als Elemente der Abschreckung, sondern ebenso als Veranschaulichung herrschaftlicher Macht sind ferner die in jedem frühneuzeitlichen Stadtbild präsenten Bauten und Gerätschaften der Strafvollstreckung zu verstehen. Die Herrschaftsinszenierung stellt in diesen Fällen zugleich eine obrigkeitliche Garantie gegenüber der Bevölkerung dar, die Kriminalität effizient zu bekämpfen und damit den inneren Frieden zu sichern.

In Anbetracht der wachsenden Bedeutung der sich von der Person des Kaisers ablösenden Reichsgerichtsbarkeit⁶ der Frühneuzeit stellt sich die Frage, ob sich Elemente „inszenierter Macht“ in der beschriebenen Art auch im Bereich dieser Justiz nachweisen lassen. Im Fokus sollen dabei die bildlichen Darstellungen der höchsten Reichsgerichte stehen – unbeschadet des Umstands, dass die meisten der zu beschreibenden Illustrationen bereits mehrfach Gegenstand einer mehr oder weniger ausführlichen wissenschaftlichen Besprechung waren.⁷

I Rottweiler Hofgericht

Interessant ist vorab ein Blick auf das Rottweiler königliche Hofgericht, dem eigentlichen Verlierer der Neugründungen von Reichskammergericht und Reichshofrat. Die Möglichkeit einer Appellation an die nun höhergestellten Gerichte unterhöhlte die Autorität des Hofgerichts vor allem seit dem späten 16. Jahrhundert nachhaltig.

⁴ RICHARD VAN DÜLMEN, *Theater des Schreckens, Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, München 1985 (4. Aufl. 1995). Vgl. auch DERS., *Das Schauspiel des Todes, Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit*, in: ders./Norbert Schindler (Hrsg.), *Volkskultur, zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags*, Frankfurt am Main 1984, S. 203–245.

⁵ So auch VAN DÜLMEN selbst, vgl. *Theater des Schreckens* (Anm. 4), S. 55 und 57.

⁶ Zu bildlichen Darstellungen des königlichen Gerichts im Mittelalter vgl.: GERNOT KOCHER, *Ikonographische Aspekte der Höchstgerichtsbarkeit im Reich*, in: Friedrich Battenberg/Filippo Ranieri (Hrsg.), *Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa, Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag*, Weimar/Köln/Wien 1994, S. 147–160.

⁷ Vgl. insbesondere die Ausstellungskataloge: Ingrid Scheurmann (Hrsg.), *Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*, Mainz 1994; Jost Hausmann (Hrsg.), *Fern vom Kaiser, Städte und Stätten des Reichskammergerichts*, Köln/Weimar/Wien 1995; Georg Schmidt-von Rhein/Albrecht Cordes (Hrsg.), *Altes Reich und neues Recht, von den Anfängen der bürgerlichen Freiheit*, Wetzlar 2006. Sowie: BARBARA STOLLBERG-RILINGER, *Die Würde des Gerichts, Spielten symbolisch-zeremonielle Formen an den höchsten Reichsgerichten eine Rolle?*, in: Peter Oestmann (Hrsg.), *Zwischen Formstrenge und Billigkeit, Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß*, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 191–216; MARIA VON LOEWENICH, *Visualisierung des Reichskammergerichts, das Beispiel der Audienz*, in: Anja Amend-Traut/Anette Baumann/Stephan Wendehorst/Steffen Wunderlich (Hrsg.), *Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis*, München 2012, S. 45–68. Vgl. auch die Anmerkungen zu den einzelnen Abbildungen.

Nicht zuletzt wegen schnellerer und günstigerer Verfahren konnte es sich dennoch bis 1784, also fast bis zum Ende des Alten Reiches, halten.⁸ Vor dem Hintergrund des Verlusts alter Würde und Bedeutung spielte die Inszenierung dort eine besondere Rolle. Obgleich das Gericht bereits im 15. Jahrhundert im Rathaus tagte, blieb es bis zum endgültigen Niedergang des Gerichts üblich, die zeremoniellen Eröffnungen unter freiem Himmel an der mittelalterlichen, vom Kaiser privilegierten Gerichtsstätte abzuhalten – mit feierlichem Umzug dorthin. Gleiches galt für die Urteilsverkündungen am Ende der Sitzungsperiode. Um dieser Zeremonie Willen wurde sogar der im Freien stehende Richterthron wiederholt erneuert und dem Zeitgeschmack angepasst – zuletzt 1781.⁹

Abb. 1: Ausschnitt vom Titelblatt: Rotweilisch Hoffgericht. Ordnung, vnnd sundere Gesatz des Heiligen Römischen Reichs Hoffgericht zu Rotweil, Franckenfurt am Meyn 1535 [Egenolff] (http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10941590_00003.html)

In den gedruckten Darstellungen des Gerichts schien es demgegenüber wichtiger zu sein anzudeuten, dass dieses hohe Gericht damit privilegiert war, in einem Gebäude zusammenzutreten. So zeigt es etwa die 1535 bei Egenolff in Frankfurt am Main erschienene Ausgabe der Rottweiler Hofgerichtsordnung (Abb. 1). Der Titelholzschnitt

⁸ Zu den Büchern auf dem Gerichtstisch des Reichshofrats gehörten ausweislich der Legende des Titelvorblatts von Uffenbach (1683) auch die „Rothweilische Ehehafften“, vgl. hierzu bei Anm. 116.

⁹ PETER FINDEISEN, Zur Stätte des Hofgerichts in Rottweil, Denkmalpflege in Baden-Württemberg 19 (1990), S. 141–147; WINFRIED HECHT, „Des hailigen richs oberstes Gericht“, das Kaiserliche Hofgericht zu Rottweil, Beiträge zur Landeskunde, Beilage zum Staatsanzeiger, 1. Februar 1983, S. 9–15, insb. S. 13.

lässt den Betrachter durch große Bögen in zwei stattliche Gebäude einer (eher italienisch anmutenden Phantasie-) Stadt blicken – im vom Betrachter aus linken Bauwerk ist das Gericht rund um den erhöht thronenden Richter (mit Stab und langem Bart) versammelt, während rechts die Kanzlei zu erkennen ist; mehrere Schreiber – einer mithin großen und funktionsfähigen Kanzlei – sind an einem abgewinkelten Tisch mit Akten und Korrespondenz befasst.

Abb. 2: Das Rottweiler Hofgericht – Abbildung aus: SEBASTIAN MÜNSTER, *Cosmographia*, Ausgabe Basel 1555 (DRW-Bildarchiv)

Auch Sebastian Münsters *Cosmographia* (Abb. 2, hier wurde die lateinische Ausgabe von 1555 verwendet) wählt als Illustration zur Reichsstadt Rottweil das Gerichtsgebäude als örtliche Besonderheit. Die markante Dachgestaltung und der auffallend große Verkündigungsbalkon oberhalb der quer zur Hauptfront ins erste Obergeschoss führenden Freitreppe lassen hierbei reale Vorbilder vermuten. Tatsächlich trat das Gericht in einer separierten Stube des Rottweiler Rathauses zusammen, dem man – trotz zahlreicher Umbauten – bis heute eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Holzschnitt aus MÜNSTERS *Cosmographia* nicht absprechen kann. Stilisiert wurde diese Illustration rund 200 Jahre später (in direkter Nachempfindung) nochmals aufgegriffen in Heinrich Christian von Senckenbergs „Abhandlung von der kays. höchsten Gerichts-

barkeit“ aus dem Jahre 1760,¹⁰ was die Sonderrolle des Rottweiler Gerichts nochmals unterstreicht.

II Herrschaftsinszenierung des Gerichtspersonals

In Bezug auf Reichskammergericht und Reichshofrat denkt man unter dem Stichwort der „Inszenierung“ unwillkürlich zu allererst an das Personal. Ein Hang zur Inszenierung von „Macht“ bewiesen etwa die Reichskammerrichter in Wetzlar, wenn sie zu bestimmten Anlässen für sich beanspruchten, mit sechsspänniger Kutsche, umgeben von Edelknaben und Heiducken, vorzufahren.¹¹ Genannt sei ferner Reichshofratspräsident Leopold Wilhelm Graf von Königsegg-Rothenfels, der sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts in einem Sessel, also einer Art Sänfte, durch Deutschland tragen ließ.¹²

Für sich selbst sprechen auch die zahlreichen erhaltenen, vielfach als Radierung oder Kupferstich einst weit verbreiteten Porträts der Reichskammerrichter und Reichshofratspräsidenten – insbesondere im 18. Jahrhundert. So gibt es von Reichshofratspräsident Wolfgang Graf von Öttingen-Wallerstein (1629–1708) gleich mehrere überlieferte Porträts.¹³ Auf einer von Engelhard Nunzer 1700 angefertigten Radierung¹⁴ präsentiert sich der Graf in orientalischer Tracht mit über ihm schwebendem Jupiteradler, Justitia und Pax. Er ist umgeben von mehreren allegorischen Medaillons, seinem Wappen und – auf dem Tisch auf ein Kissen gebettet – einer Urkunde mit dem Doppeladler im Siegel, vermutlich seiner Bestallung als Reichshofratspräsident.

10 HEINRICH CHRISTIAN VON SENCKENBERG, Abhandlung der wichtigen Lehre von der kays. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland, Frankfurt am Main 1760, hinter S. 52.

11 [anon.], Aus der Stadt des Reichskammergerichts, *Die Grenzboten* 49/2 (1890), S. 369–377, 404–411, S. 373. Vgl. auch BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Der Grafenstand in der Reichspublizistik, in: Heide Wunder (Hrsg.), *Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit, Geschlechter und Geschlecht*, Berlin 2002, S. 29–54, S. 45.

12 Chronik des JOHANN GEORG LUPIN „von Anno 1685“ [und folgende], in: Kurt Diemer (Hrsg.), *Biberacher Chroniken des 17. und 18. Jahrhunderts*, Konstanz/Eggingen 2008, S. 17–118, S. 58.

13 So eines in der Wiener Hofburg, einen weiteren kleinen Kupferstich verwahrt die Universitätsbibliothek Heidelberg, Inventar-Nr. Graph. Slg. P_1155. Vgl. auch die Graphik von Johann Andreas Pfeffel (der Ältere) in der Porträtsammlung des Stadtmuseums München, G M I/743.

14 Porträtsammlung des Stadtmuseums München, G M I/742.

Abb. 3: Johann Martin Bernigeroth, Kupferstichporträt des Reichskammergerichtspräsidenten Friedrich Ernst Graf von Solms-Tecklenburg, 1738 (http://www.europeana.eu/portal/de/record/92062/BibliographicResource_1000126071182.html?q=Bernigeroth#&gid=1&pid=1)

Ein 1738 von Johann Martin Bernigeroth (1713–1767) geschaffener Kupferstich¹⁵ (Abb. 3) zeigt Reichskammergerichtspräsident Friedrich Ernst Graf von Solms-Tecklenburg (1671–1723) in Rüstung stehend vor Draperie, die rechte Hand auf einem Buch „Jura Imperii“, davor Waage und Schwert – die historischen Symbole der Justitia. Sie tragen die Inschriften „accvrate librata“ und „fortiter exequenda“ und stellen so den Bezug zu seiner Richterposition her – der Richter solle genau abwägen und dann streng vollstrecken. Der Stich stammt aus dem weitverbreiteten „Theatrum Europaeum“, in dessen zahlreichen Ausgaben auch noch weitere Bildnisse von Persönlichkeiten aus dem Umkreis von Reichskammergericht und Reichshofrat zu finden sind.¹⁶

III Cancellariae Augustissimi Iudicii Cesareae Maiestatis 1615 – Reichskammergericht Speyer (Tafel 1)

So wenige Illustrationen von der Tätigkeit des Reichshofrats und des Reichskammergerichts existieren – zweifellos trugen sie zum Bild der Reichsgerichtsbarkeit in der interessierten Öffentlichkeit bei. Beim Reichshofrat gab es (abgesehen von der Frühzeit des Gerichts) keine öffentlichen Verhandlungen.¹⁷ Die sogenannten Audienzen des Reichskammergerichts fanden immerhin an drei Nachmittagen pro Woche statt.¹⁸ Es handelte sich dabei jedoch keineswegs um Gerichtsverhandlungen im eigentlichen Sinne,

¹⁵ Signiert unten rechts „fait à Leipzig par Bernigeroth Graveur Royal“. Die Beschriftung ist wohl nicht ganz präzise, denn Johann Martin Bernigeroth wurde erst 1762 Hofkupferstecher; er hatte allerdings 1733 die Werkstatt seines Vaters übernommen, der Hofkupferstecher Augusts II. (des Starken) war, welcher wiederum in Personalunion sächsischer Kurfürst und König von Polen war, sodass die Bezeichnung des Vaters als königlicher Kupferstecher ihre Berechtigung hatte; sie wurde offenbar von der Werkstatt weitergeführt. Zu Bernigeroth vgl. BRUNO SAUER, Art. „Bernigeroth, Johann Martin“, in: Historischen Kommission bei der Bayerische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Bd. 2, Berlin 1955, S. 126.

¹⁶ Z.B. Kammerrichter Wilhelm Markgraf von Baden-Baden, die Reichshofräte Maximilian Karl Albrecht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Georg Ulrich Graf von Wolkenstein-Roseneck und Johann Baptist Edler Herr von Crane.

¹⁷ WOLFGANG SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Aalen 1973, S. 133 ff.; OSWALD VON GSCHLISSER, Der Reichshofrat, Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942, S. 79; BERNHARD DIESTELKAMP, Von der Arbeit des Reichskammergerichts, in: Jost Hausmann (Hrsg.), Fern vom Kaiser, Städte und Stätten des Reichskammergerichts, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 91–124, hier S. 114.

¹⁸ DIESTELKAMP, Arbeit des Reichskammergerichts (Anm. 17), S. 114; STOLLBERG-RILINGER, Würde des Gerichts (Anm. 7), S. 190. Vgl. auch RKGÖ 1555 I 14, zitiert nach Adolf Laufs (Hrsg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, unter Mitarbeit von Christa Belouschek und Bettina Dick eingeleitet und herausgegeben, Köln/Wien 1976, S. 98 f.

sondern um zweistündige Zusammenkünfte, in welchen Urteile und Bescheide verkündet wurden und die Prokuratoren ihre Schriftsätze und Anträge zu unterschiedlichen Fällen einreichten.¹⁹ In der Regel dürften sie – ganz wie heutige Gerichtssitzungen – eher unpräzise und ohne viel Publikum abgelaufen sein, zumal in der späteren Zeit des Gerichts im kleinen, abgelegenen Wetzlar. Die öffentlichen Sitzungen waren mithin nicht dazu geeignet, die Gerichte einem breiteren Publikum bekannt zu machen.

Aber auch die Illustrationen dürften nicht allzu verbreitet gewesen sein. Bei den meisten handelt es sich um Buchillustrationen – mehrere davon aus verschiedenen Ausgaben desselben Werks zum Kameralprozess. Für die Frage der „Inszenierung“ ist bei den überlieferten Bildern somit auch zu bedenken, dass es sich um keine Selbstdarstellungen der Gerichte handelt. Da eine Hauptzielgruppe der Verleger freilich im Umkreis der Gerichte selbst zu suchen sein wird, dürften die Abbildungen den Vorstellungen des Personals bei Gericht jedenfalls nicht zuwidergelaufen sein.

Die (realitätsnahen)²⁰ Illustrationen zum Reichskammergericht und damit zur höchsten Reichsgerichtsbarkeit setzen mit dem Jahr 1615 ein, wo zwei großformatige Holzschnitte – vermutlich beide bei Simon Günther in Speyer und Johann Lancelot in Heidelberg – erschienen (Tafeln 1 und 2). Sie behandeln zwei Motive, die noch mehrfach in den späteren Darstellungen zum Reichskammergericht aufgegriffen werden: Zum einen die *Audienz*, also die öffentliche Sitzung, des Reichskammergerichts, zum anderen die vom Gericht unabhängige, formal der Reichskanzlei zugeordnete *Kanzlei* des Gerichts.²¹

Da unter den szenischen Darstellungen jeweils alle Namen des aktuellen Gerichts- bzw. Kanzleipersonals angeführt sind, dürfte die Zielgruppe dieser beiden Holzschnitte sogar in erster Linie im Umfeld des Gerichts zu suchen sein. Ihre Entstehung in unmittelbarer räumlicher Umgebung zum Speyerer Gericht lässt zudem eine gewisse Realitätsnähe der Darstellungen vermuten. Wurde hier also auf die im 17. und 18. Jahrhundert zumal bei der Illustration von Herrschaftsträgern gängige Überhöhung der Szenerie verzichtet? Gewiss nicht! Eine künstlerische Übersteigerung scheint bei beiden schon aufgrund ihres Formats von jeweils zirka 35,5 x 46 cm beeindruckenden Holzschnitten gegeben zu sein. Da keine zuverlässige Abbildung des Speyerer Kanzleigebäudes vor

¹⁹ BETTINA DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555, Köln/Wien 1981, S. 83 ff.

²⁰ Eine idealtypische Gerichtsszene im Freien zeigt die Titelvignette zu Noe Meurers „Cammergerichts Ordnung vnd Proceß“ in der Erstausgabe Frankfurt am Main 1566; möglicherweise ist die Abbildung vom Verleger eher zufällig ausgewählt, die nachfolgenden Ausgaben von 1567, 1571 und 1577 zeigen nämlich statt dessen den thronenden Kaiser (wohl bei einer Belehnung), im Druck von 1584 abermals ersetzt durch eine Darstellung der Fama. Jedenfalls gehört die Vignette nicht in die Reihe der eigentlichen Reichskammergericht-Darstellungen. Vgl. NOE MEURER, Cammergerichts Ordnung vnd Proceß neben allerley deßselben Formen vnd Exemplarn [...] durch den Hochgelehrten Noe Meurer, der Rechten Doctorn vnd Churf. Pfaltz Raht auß vieler erfarnen Gelehrter meinung vnd auch gestellten Producten verteutscht, zusammen tragen vnd in diese Ordnung gebracht, Frankfurt am Main 1566. Zu der Abbildung ausführlicher: VON LOEWENICH, Visualisierung (Anm. 7), S. 47 f.

²¹ Zum Status der Kanzlei etwa HEINZ DUCHHARDT, Kurmainz und Reichskammergericht, Blätter für deutsche Landesgeschichte 111 (1974), S. 181–217.

seiner Zerstörung 1689 im Pfälzer Erbfolgekrieg existiert, ist bezüglich der Kanzleidarstellung (Tafel 1) eine abschließende Beurteilung freilich ausgeschlossen. Immerhin lassen es vorhandene Grundrisszeichnungen zweifelhaft erscheinen, ob die Kanzlei – wie abgebildet – in einem einzigen (durch eine Trennwand zweigeteilten) Raum untergebracht war, ob ein derartig großzügiger Raum im Speyerer Ratshofareal überhaupt vorhanden war. Die übergroßen Fensterreihen sind mit dem im Kern mittelalterlichen Gebäudeensemble schwer in Einklang zu bringen. Vermutlich ist die Raumgestaltung also der künstlerischen Phantasie entsprungen und diente schlicht als Kulisse für die Inszenierung des in der Legende – vom Präfekten bis zum einfachen Kanzleiknecht – namentlich benannten und mit Nummern auf dem Bild zugeordneten Kanzleipersonals.

IV **Theatrum Augustissimi Iudicii Camerae Imperialis, 1615 – Reichskammergericht Speyer (Tafel 2)**

Einige künstlerische Freiheit ist auch beim zweiten Holzschnitt, der Audienz (Tafel 2), wahrscheinlich. Die Gerichtsdarstellung mutet zwar im Vergleich zu den oft genug pompösen Bildinszenierungen des höfischen Zeremoniells eher geschäftsmäßig und bescheiden an. Richter, Beisitzer und Parteien sitzen Platz an Platz beieinander in einem Karree, das nahezu den gesamten Gerichtssaal einnimmt, nur im Vordergrund ist noch etwas Raum für die gedrängt stehende Zuhörerschaft; in der Mitte steht auch noch der Schreibtisch des Protokollanten. Doch selbst diese fast beengt wirkende Szene dürfte gegenüber den realen Gegebenheiten noch überhöht dargestellt sein.

Solch hohe und breite, fast quadratische Fenster, wie sie links und rechts die Sitzenden auf dem Bild flankieren, dürfte es in Wirklichkeit in Speyer nicht gegeben haben. Nach allem, was wir wissen, fanden die Audienzen im sog. „Ratshof“ statt,²² einem Gebäude unweit des Doms, das – wie die Kanzlei – den Franzoseneinfall von 1689 nicht überstand. Immerhin haben sich Abbildungen der – inzwischen abgerissenen – Ruine erhalten; sie zeigen die Mauern des großen Saals, in welchem die Audienzen stattgefunden haben, von Nord und Süd – und belegen, dass sich auf beiden Seiten schmale Spitzbogenfenster befunden haben (**Tafel 3**).

In der Mitte der Szenerie springt auf dem Holzschnitt als Symbol der Herrschaft eine Art Thron mit markantem Baldachin ins Auge – der Sitzplatz des Reichskammerrichters bzw. dessen Stellvertreters (seit der Aufteilung des Gerichts in mehrere

²² Vgl. etwa zur Einsetzung des Kammerrichters in der „gewöhnlich ratstuben“ die um 1558/66 aufgezeichnete Beschreibung in: Zimmerische Chronik, hrsg. von Karl August Barack, 4 Bände, 2. Aufl., Freiburg 1881–1882, Bd. 3, S. 588 f. – hierzu ANDREAS DEUTSCH, Das Bild der höchsten Reichsgerichtsbarkeit in Chroniken der Frühneuzeit, in: Anja Amend-Traut/Anette Baumann/Stephan Wendehorst/Steffen Wunderlich (Hrsg.), Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis, München 2012, S. 19–44, hier S. 31 f.

Senate ab 1530 waren dies die Präsidenten).²³ Der Thron hebt nicht nur die Stellung des Richters als Gerichtsvorsitzendem hervor,²⁴ sondern markiert zugleich seine Position als Vertreter des Kaisers und damit der weltlichen Herrschaftsgewalt auf Erden. Dennoch ist ein solcher Richterthron keineswegs singulär; wir finden ihn auf den unterschiedlichsten Gerichtsdarstellungen der Frühneuzeit wieder – namentlich wenn die betreffende Gerichtssitzung öffentlich abgehalten wurde. Dass ein solcher Thron zu königlichen Gerichtssitzungen gebraucht wurde, zu sehen etwa auf einem Holzschnitt im niederdeutschen Sachsenspiegel von Bartholomaeus de Unkel (Köln 1480), verwundert kaum. Über vergleichbare Thronsessel verfügten aber etwa auch der Hofrichter von Rottweil, wie die von dort erhaltenen Abbildungen belegen, sowie – ausweislich der bekannten Gerichtstafel von 1478²⁵ – der Stadtrichter von Graz. Und auch die unterschiedlichen das Gericht thematisierenden Holzschnitte in Ulrich Tenglers Laienspiegel von 1509 zeigen einen Richterthron – hier findet sich sogar der auf der Speyerer Reichskammergerichts-Darstellung so markante Baldachin über dem Thron wieder.²⁶ Der Thron ist mithin unzweifelhaft als Herrschaftssymbol des Richters aufzufassen, aber nicht für das Reichskammergericht spezifisch.

Frau Stollberg-Rilinger wies auf eine auffällige kompositorische Ähnlichkeit der Speyerer Audienz-Darstellung von 1615 mit Sitzungen des Reichstags hin.²⁷ Die entsprechenden Reichstags-Darstellungen stammen allerdings alle aus der Zeit nach 1640, sind also jüngeren Datums als der hier vorliegende Holzschnitt. Die abgebildeten Reichstage fanden (wie schon seit 1567 zumeist und seit 1653/54 als „Immerwährender Reichstag“) durchweg in Regensburg statt – und zwar im Rathaus. Die räumlichen Gegebenheiten sollten somit zunächst zu Ratssitzungen und bei Kaiserbesuchen dienen – ganz so wie der große Versammlungsraum des Rathhofes von Speyer.

Die räumliche Anordnung von Rats- und Gerichtssälen rund um einen (für den Kaiser im Falle seiner seltenen Anwesenheit bestimmten) Thron, war indes keine Speyerer oder Regensburger Besonderheit, entsprang vielmehr einer älteren Tradition. Die Sitzordnung erinnert an die Darstellungen des Kaisers im Kreise der Kurfürsten, so zu sehen z.B. auf einem Holzschnitt der um 1473 in Augsburg entstandenen Druckausgabe des Schwabenspiegels (Spiegel keiserlicher und gemeiner lantrecht), und schließt unmittelbar an Bilder zu kaiserlichen Gerichtssitzungen im Rahmen des alten Hofgerichts an; ein typisches Beispiel des 16. Jahrhunderts hierzu bietet

²³ Vgl. etwa WILHELM ENDEMANN, Von dem alten Reichskammergericht, Berlin 1893, S. 7 und 13; ferner z.B. RKGÖ 1555 I 12, zitiert nach Laufs (Anm. 18), S. 93.

²⁴ Vgl. z.B. RKGÖ 1555 I 9 und 11, zitiert nach Laufs (Anm. 18), S. 82 und 90 ff.

²⁵ Farbbild in: Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, Nr. 1, S. 50, 55 und 241. Vgl. auch: GERNOT KOCHER, Zeichen und Symbole des Rechts, eine historische Ikonographie, München 1992, S. 103, Abb. 152; Wolfgang Pleister/Wolfgang Schild (Hrsg.), Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst, Köln 1988, S. 73.

²⁶ Vgl. auch die Gerichtsszene auf dem Titelblatt einiger Ausgaben von CONRAD HEYDENS Klagspiegel (hrsg. von Sebastian Brant), z.B. Straßburg 1516, 1518, 1536.

²⁷ STOLLBERG-RILINGER, Würde des Gerichts (Anm. 7), S. 196 f.

die Gerichtsszene mit thronendem König in einer Vignette des Titelpuffers zu Justin Gobler, *Der Gerichtliche Prozess*, Frankfurt am Main 1536.

V Roding 1660 – Reichskammergericht Speyer

Abb. 4: Titelvorbblatt aus: Wilhelm RODING, *Pandectae Camerales, ex novis Constitutionibus Imperii, Generalibus & specialibus Decretis, Sententiis & Praeiudiciis Camerae, ut & Indice Locupletissimo adauctae & ad Stylum Camerae hodiernum accommodatae*, Speyer 1660 (<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:355-ubr06196-5>)

Für die Bilddarstellungen des Reichskammergerichts prägend sollten die „Pandecta iuris cameralis“ des aus Marburg stammenden Juristen Wilhelm Roding werden – allerdings erst in einigen späten Ausgaben des Werks. 1549 geboren und bereits 1603 verstorben, fungierte Roding als kurpfälzischer und hessischer Rat und war zeitweilig auch Assessor am Reichskammergericht.²⁸ Die auf Joachim Mynsinger und Andreas Gail aufbauenden von Roding selbst verantworteten Auflagen von 1594, 1598 und (posthum) 1604 verfügten ebenso wenig über eine Illustration wie die 1609 veröffentlichte Bearbeitung des Handbuchs von Daniel Oesinger. Eigentlich auch noch nicht in die Reihe der Bücher mit Reichskammergerichtsdarstellungen gehört die bei Sivert in Speyer 1660²⁹ erschienene Ausgabe des „Roding“: Sie zeigt einen über einer Stadtansicht von Speyer schwebenden Doppeladler mit einer Schalenwaage als Justizsymbol, gehalten von Gottes festem Arm, der aus einer Wolke herausgreift, zugleich bewacht von Gottes Auge im Himmel, das so zugleich als „Auge des Gesetzes“ ausgedeutet werden kann.³⁰ In der einen Waagschale liegt das scharfe Schwert der Justiz, in der anderen ein Buch „Ivs camerale“ zum Recht des Kammergerichts, das sichtlich schwerer wiegt: Dank des Reichskammergerichts sollen Paragraphen mehr Gewicht haben als (justizielle) Gewaltausübung (Inschrift: „ferro præponderat æqvvm“). Der Adler als Symbol zugleich für Kaiser und Reich, mithin für den Gerichtsherrn und die Stände, wird forthin auf kaum einer der Kammergerichtsdarstellungen fehlen.

Näher einzugehen sein wird im Folgenden auf die Roding-Bearbeitungen von 1668, 1688 und 1750, während die Ausgabe von 1710 erneut ohne ein Bild erschien.³¹

VI Roding 1668 – Reichskammergericht Speyer (Tafel 4)

Die sicherlich bekannteste Illustration zum Reichskammergericht in Speyer,³² ein Kupferstich mit Darstellung der Audienz und darunter der Stadt (Tafel 4), stammt aus der 1668 erschienenen (laut Titel) „editio tertia“ des Handbuchs von Roding. Das doppelseitige Frontispiz nimmt thematisch unmittelbar auf den Inhalt des Werks Bezug; vermutlich sollte es als Kaufargument dienen.

²⁸ Zur Person AUGUST RITTER VON EISENHART, Art. „Roding, Wilhelm“, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 29, Berlin 1889, S. 30–32.

²⁹ Jetzt ergab sich erneuter Bedarf einer Neubearbeitung aufgrund des Jüngsten Reichsabschieds (1654).

³⁰ Zum Auge MICHAEL STOLLEIS, Das Auge des Gesetzes, Geschichte einer Metapher, München 2004.

³¹ Eine von EISENHART (Anm. 28) genannte Ausgabe von 1686 ließ sich nicht ausfindig machen.

³² Im Internet weit verbreitet – vgl. ferner etwa Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 107.

Die Szenerie der Audienz erinnert – abgesehen von den schmaleren Fenstern – markant an den Holzschnitt von 1615, der sicherlich als Ideengeber, wenn nicht als unmittelbare Vorlage fungiert hat, ist aber noch deutlich großzügiger ausgestaltet, was wohl der Phantasie des Stechers entsprungen sein dürfte. Links und rechts des mit zwei Stufen versehenen Richterthrons haben insgesamt vierzehn Assessoren Platz genommen. Diese Zahl ist hoch, nahmen doch an einer Audienz gewöhnlich nur acht Beisitzer gleichzeitig teil.³³ Die Bänke der Assessoren sind um eine Stufe erhöht und (anders als noch 1615) auch räumlich deutlich von den Kanzleibedienteten und den Prozessparteien abgetrennt.³⁴ Die Sitzordnung der Beisitzer folgte nicht etwa ihrem persönlichen Rang, eine Aufteilung nach „gelehrten“ und „adligen“ Assessoren hatte es nur in den Anfangsjahren des Gerichts gegeben.³⁵ Sehr bald hatte es sich stattdessen durchgesetzt, dass jeder Assessor an derjenigen Stelle Platz zu nehmen hatte, die dem Rang des Standes entsprach, von welchem er für das Reichskammergericht präsentiert, also entsendet, wurde, den er daher beim Reichskammergericht offiziell vertrat.³⁶

Die Illustration zeigt noch eine weitere Personengruppe auf erhöhtem Sitz, nämlich rechts einige anwesende „Herrn Stands Persohnen“, während links, recht gedrängt hinter einem langen Tisch, achtzehn Advokaten und Prokuratoren Platz genommen haben. Innerhalb des Gevierts befinden sich zwei Extratische, jener rechts vor der Assessorenbank gehört Notar und Lektor, der zweite – rechts vor dem Zuschauerbereich – dem Reichskammergerichtsfiskal („Prokurator fiscali“), also dem Interessenvertreter des Kaisers in Verfahren vor dem Reichskammergericht.³⁷ Ebenfalls innerhalb des Karrees, links im Bild, haben zwei Personen – wohl Prozessparteien – auf Stühlen Platz genommen, während der Protonotar vor dem Richter steht, um einen Schriftsatz zu verlesen, und der Pedell – vorne mittig mit einem Stab in der Hand – den Durchgang zum Zuschauerraum bewacht. Links und rechts der Schranke zwischen Zuschauerbereich (im Vordergrund) und dem Geviert befinden sich die Plätze der Protokollanten.³⁸

Wie fast alle späteren Darstellungen der Audienz am Reichskammergericht ist die Hauptszene umrahmt von Symbolen der Macht. Es handelt sich – wie schon Stoll-

³³ DICK, Entwicklung des Kameralprozesses (Anm. 19), S. 83 und 86 f.

³⁴ Hierzu bereits INGRID SCHEURMANN, Die Installation des Gerichts in Frankfurt und die Speyerer Zeit, in: dies. (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 88–108, S. 107, Nr. 58.

³⁵ Vgl. SIGRID JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter, Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Bd. 1: Darstellung, Köln/Weimar/Wien 2011, S. 195.

³⁶ RUDOLF SMEND, Das Reichskammergericht, Geschichte und Verfassung, Weimar 1911, S. 30; JAHNS, Reichskammergericht und seine Richter, Bd. 1 (Anm. 35), S. 195 f.

³⁷ Vgl. ALBRECHT CORDES, Art. „Fiskal“, HRG (Anm. 3), Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1584 f.; BJÖRN ALEXANDER RAUTENBERG, Der Fiskal am Reichskammergericht, Überblick und exemplarische Untersuchungen vorwiegend zum 16. Jahrhundert, Frankfurt am Main u.a. 2008.

³⁸ Dies ist z.B. auf der Illustration von 1750 (s.u.) besser zu erkennen.

berg-Rilinger betonte³⁹ – um Herrschaftssymbole des Reichs, von dem das Gericht seine Macht ableitete: So sitzt über der Gerichtsszene ein mächtiger Reichsadler mit schützend (?) ausgebreiteten Flügeln. Auffallend ist immerhin, dass dieser Adler nur einköpfig ist, war doch zur Zeit Leopolds I. (1658 bis 1705 Kaiser), als der Stich entstanden ist, der Doppeladler (als Symbol für Königtum und Kaisertum) längst als ständiges Reichssymbol etabliert. Eventuell griff der Künstler auf den einköpfigen Adler zurück, um an Maximilian I. als Begründer des Reichskammergerichts zu erinnern, der 1495, im Gründungsjahr des Gerichts, nur König war (seit 1486 römisch-deutscher König) und erst ab 1508 als Kaiser des Heiligen Römischen Reichs zur Führung des Doppeladlers berechtigt war.

Der Adler trägt die Reichskrone auf dem Haupt, Reichsapfel und -schwert in seinen Krallen, führt mithin die wichtigsten Reichsinsignien. An ein Band, das der Adler mit seinem Schnabel ergreift und das unterhalb die gesamte Bildszene schwingvoll umrahmt, sind etliche Wappen angeheftet; es sind die Symbole derjenigen Territorien bzw. Verwaltungseinheiten, die berechtigt waren Assessoren zum Reichskammergericht zu entsenden, nämlich (oben links und rechts) sieben Kurfürsten und darunter die zehn Reichskreise (Schwaben, Österreich, Westfalen, Obersachsen, Niederrhein, Niedersachsen, Kurrhein, Bayern, Franken und Burgund). Auf gewisse Ungenauigkeiten in der Ausgestaltung der Wappen der Reichskreise (etwa hinsichtlich der Tingierung, also der Farbcodierung durch Striche, die z.B. im fränkischen Wappen fehlerhaft ist, auch bezüglich der Blickrichtung der Wappentiere, etwa beim Westfälischen Pferd) braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

Beachtung verdient aber die Wappenfolge der Kurfürsten; sie entspricht der Rechtslage nach dem 30jährigen Krieg: Links, heraldisch betrachtet also auf der bedeutsameren Seite, sind die geistlichen Territorien Mainz, Trier und Köln zu erkennen. Rechts, bei den weltlichen Territorien fehlt (das damals vom habsburgischen Kaiser in Personalunion regierte) Böhmen, das sich seit dem ausgehenden Mittelalter – außer bei der Königswahl – aus allen Reichsangelegenheiten heraus hielt⁴⁰ und daher auch keinen Assessor stellte,⁴¹ dafür ist Bayern – als erstes unter den weltlichen Kurfürstentümern – hinzugetreten (seit 1623/48), gefolgt von Sachsen, Brandenburg und der – in Folge des Westfälischen Friedens – an die letzte Stelle gerückten Kurpfalz. Merkwürdig ist, dass nicht alle Kurfürsten ihre eigentlichen Wappen führen, vielmehr ihre sogenannten Amtszeichen⁴²: Bayern hat lediglich den Reichsapfel im Wappenschild, also das Symbol des Reichserztruchsessens, dessen Amt Bayern

³⁹ STOLLBERG-RILINGER, *Würde des Gerichts* (Anm. 7), S. 196.

⁴⁰ Zur Problematik ALEXANDER BEGERT, *Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches*, *Studien zur Kurwürde und staatsrechtlichen Stellung Böhmens*, Husum 2003, insb. S. 226 ff.

⁴¹ Ausführlich bei JAHNS, *Reichskammergericht und seine Richter*, Bd. 1 (Anm. 35), insb. S. 171 f. und 242.

⁴² Zu den Amtszeichen allgemein etwa BARBARA STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider, Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reichs*, München 2012, S. 60.

zunehmend (anstelle der Kurpfalz) zukam. Kursachsen ist – ausschließlich – anhand der gekreuzten Schwerter zu erkennen, dem zeremoniellen Attribut des Erzmarschalls. Und Kurbrandenburg wird ohne den märkischen Adler allein mit dem Reichs- oder Kurzepter dargestellt, welches sonst häufig auf dem Brustschild des Adlers zu sehen ist; dieses Zepter erinnert an das Brandenburg zukommende Amt des Reichskämmerers. Die Darstellung hebt somit jeweils die Rolle der Kurfürsten mit ihren alten Erzämtern hervor. Möglicherweise sollte so an die Tradition des Wahlkönigtums erinnert werden und damit an einen zusätzlichen Strang der indirekten Herrschaftslegitimation – auch des Reichskammergerichts. Merkwürdig ist, dass die Kurpfalz mit ihrem eigentlichen Wappen dargestellt ist und nicht mit der Reichskrone als dem Zeichen des Erzschatzmeisters, dessen Amt mit der im Westfälischen Frieden neu geschaffenen und der Pfalz zugeordneten achten Kur verbunden war; zweifellos war dieses Symbol (im Vergleich zu dem der alten Erzämter) zum Zeitpunkt der Entstehung des Kupferstichs wenig geläufig; der Pfalzgraf selbst führte es nur ausnahmsweise.⁴³

Die Reihenfolge der Wappen bei Kurfürsten und Reichskreisen entspricht mithin ihrer damaligen ständischen Rangfolge. Da sich, wie oben erwähnt, nach dieser Rangfolge auch die Hierarchie unter den Reichskammergerichtsassessoren bestimmte – je nachdem, von wem sie präsentiert worden sind – lässt sich an der Wappenfolge indirekt auch der Rang und die Sitzordnung unter den Assessoren ablesen, wodurch sich ein zusätzlicher Bezug zur Audienzszene in der Blattmitte ergibt.

Obgleich die ganze Bildszene in den Himmel über Speyer gehoben und mit Wolken umrahmt ist: Insgesamt verbildlicht die Komposition ein säkulares Verständnis der Herrschaftslegitimation, die sich einerseits von Kaiser und Reich (Adler mit Reichsinsignien), andererseits von den Kurfürsten und Reichskreisen, die das Gericht besetzen (Wappen), herleitet.

Ein bekanntes Gegenbild zu dieser Auffassung der Legitimation gerichtlicher Machtausübung liefert noch der rund 150 Jahre früher entstandene und im 17. Jahrhundert durchaus noch verbreitete Laienspiegel von Ulrich Tengler (Erstdruck 1509),⁴⁴ mit seiner stark religiös geprägten Weltsicht: Das dort auf mehreren Holzschnitten abgebildete irdische Gericht wird immer wieder dem göttlichen Richter, dem Jüngsten Gericht, gegenübergestellt, das oberhalb der irdischen Gerichtsszene schwebend wenigstens durch Christus als Weltenrichter angedeutet ist.⁴⁵ Die gerichtliche Entscheidungsgewalt auf Erden wird bei Tengler also von Gott abgeleitet – der irdische Richter fungiert als göttlicher Stellvertreter – oder er handelt im Vorgriff auf

⁴³ Vgl. etwa OTTO TITAN VON HEFNER, Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik, unter steter Bezugnahme auf die übrigen historischen Hilfswissenschaften, Bd. 1, München 1861, S. 54.

⁴⁴ Vgl. etwa Andreas Deutsch (Hrsg.), Ulrich Tengers Laienspiegel, ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011; DERS., Artikel „Laienspiegel“, HRG (Anm. 3), 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 408–413

⁴⁵ Daneben begegnet auch im Laienspiegel eine Inszenierung von Herrschaft durch Insignien, Flaggen und Wappen.

das Jüngste Gericht, um so göttliche Rache für menschliche Verfehlungen zu verhindern.⁴⁶

VII Roding 1688 – noch Speyer (Tafel 5)

Ob in der Speyerer großen Ratsstube oder im Audienzsaal der Wetzlarer „Alten Kammer“ Wappen angebracht waren, wissen wir nicht.⁴⁷ Die Titelblätter der Kameraliteratur stellen sie jedenfalls wiederholt dar,⁴⁸ so auch auf der chronologisch nächstfolgenden Darstellung des Reichskammergerichts (Tafel 5), entworfen durch den aus Marburg stammenden und in Frankfurt wirkenden Maler und Zeichner Hermann Boss (1643–1701;⁴⁹ nicht Bols, wie in der Literatur⁵⁰ wiederholt zu lesen). Es handelt sich um eine weitere, nun wohl fünfte Auflage von Rodings „Pandecta iuris camera-
lis“, weshalb eine kompositorische Anknüpfung an das Frontispiz der Auflage von 1668 nicht verwundert.

So findet sich die Audienzszene weiterhin im Mittelpunkt des nunmehr auf eine Buchseite beschränkten Bildes; die Anordnung der Personen wird hierbei weitestgehend übernommen, nur dass jetzt nur noch neun Assessoren zu sehen sind. Die 1668 im unteren Bildteil vorhandene Stadtansicht von Speyer ist allerdings verschwunden – eventuell in Vorahnung der drohenden Flucht des Gerichts aus Speyer? In Anbetracht der Eroberungspolitik Ludwigs XIV. hatte man auf Reichsebene spätestens, seitdem Straßburg im September 1681 durch französische Truppen besetzt worden war, über eine Verlegung des Kammergerichts diskutiert; 1684 hatte gar ein kaiserli-

46 Ausführlich ANDREAS DEUTSCH, „Das Römisch kaisertumb allain von Gott herkompt“, Zur Darstellung irdischer und himmlischer Macht im Laienspiegel von 1509, in: Andrzej Gulczynski (Hrsg.), Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, Signa Iuris, Bd. 10, Halle (Saale) 2012, S. 123–156. Zu den frühneuzeitlichen Gründen des Strafens auch: DERS., „Strafzweck“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, in Verbindung mit den Fachwissenschaftlern hrsg. von Friedrich Jaeger, Bd. 12, Stuttgart 2010, Sp. 1120–1127.

47 Im von 1782 bis zum Ende des Reichskammergerichts gebrauchten Audienzsaal des „Ingelheimischen Palais“ in der Hauser Gasse befanden sich keine Wappen, aber Kurfürsten-Porträts an den Wänden, vgl. FRIEDRICH WILHELM ALBRECHT VON ULMENSTEIN, Geschichte und topographische Beschreibung der Stadt Wetzlar, Bd. 3, Wetzlar 1810, S. 100 ff.

48 Übrigens spielten Wappen und heraldische Symbole als Herrschaftszeichen auch beim Rottweiler Hofgericht eine Rolle, wie nicht zuletzt der erhaltene Richterthron mit dem Reichsadler belegt. Auf einer Zeichnung des Gerichts aus dem Jahre 1597 sind zwei Wappenschilde mit dem Reichsadler links und rechts des Richterstuhls zu erkennen, vgl. Miniatur aus: ANDREAS RYFF, Cirkel der Eydtenossenschaft, Manuskript im Museum der Stadt Mülhausen im Elsass (Mulhouse), abgebildet bei HECHT, Oberstes Gericht (Anm. 9), S. 10.

49 Zur Person PHILIPP FRIEDRICH GWINNER, Kunst und Künstler in Frankfurt am Main vom dreizehnten Jahrhundert bis zur Eröffnung des Städelschen Kunstinstituts, Frankfurt am Main 1862, S. 227 f.

50 Vielleicht zuerst Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, Nr. 71, S. 129.

ches Kommissionsdekret aus Sicherheitsgründen die Translokation des Gerichts eingefordert.⁵¹ Die französische Belagerung des bischöflich-speyerischen Residenzstädtchens Philippsburg unmittelbar vor den Toren der Reichsstadt begann im September 1688. Keinen Monat später eroberten die Franzosen Speyer und ließen das Gericht zunächst versperren.⁵² Bald jedoch konnte der Gerichtsbetrieb – samt Sessionen und Audienzen im Ratshof – nochmals für einige Wochen aufgenommen werden;⁵³ allerdings wurden alle Akten beschlagnahmt und im Januar 1689 nach Straßburg verbracht.⁵⁴ Zuvor schon hatte das Reichskammergerichtspersonal freien Abzug erhalten, sodass der Gerichtsbetrieb in der von Besatzungslasten gebeutelten Stadt längst eingeschlafen war, als im Mai 1689 die einst stolze Reichsstadt auf Befehl Ludwigs XIV. durch einen Brand dem Erdboden gleich gemacht wurde.⁵⁵

Ob aus verlegerischem Geschick in Vorausahnung dieser Ereignisse oder aus anderem Grund – die Speyer-Ansicht im unteren Viertel der Graphik ist verschwunden. An ihre Stelle rücken die Wappen der Kurfürsten und Reichskreise (unter Übernahme aller Absonderlichkeiten und Ungenauigkeiten des Stiches von 1668) und schaffen so Raum für zwei neu hinzugefügte Kaiserfiguren: Zu beiden Seiten der Audienzdarstellung stehen in festlichem Ornat Maximilian I. als Schöpfer des Reichskammergerichts und der amtierende Herrscher Leopold I. (rechts, mit deutlich porträthaftern Zügen). Die Legitimation des Gerichts wird hier somit vom Kaiser abgeleitet – ganz wie in der kammergerichtlichen Praxis, denn ein lebensgroßes Porträt des amtierenden Kaisers hing (jedenfalls in Wetzlarer Zeit) hinter dem Richterstuhl im Beratungszimmer.⁵⁶ Einen Bezug zu Kaiser und Reich stellt auch der über der Szenerie schwebende – nun korrekt als doppelköpfig dargestellte – Reichsadler dar.

51 Hierzu: JULIUS FRIEDRICH VON MALBLANC, *Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial- Gerichts- und Kanzleyverfassung und Praxis*, Bd. 2, Nürnberg/Altdorf 1791, S. 431 ff. Zu Umzugsbestrebungen des Gerichts seit 1679: SMEND, *Reichskammergericht* (Anm. 36), S. 215 f.

52 WILHELM FRIEDRICH KUHLMANN, *Geschichte der Zerstörung der Reichsstadt Speyer durch die französische Kriegsvölker im Jahre 1689*, Speyer 1789, S. 17; im Datum geringfügig abweichend SMEND, *Reichskammergericht* (Anm. 36), S. 216. Vgl. auch BERNHARD DIESTELKAMP, *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte*, in: *Das Reichskammergerichts-Museum Wetzlar*, Katalog, hrsg. von der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V., 2. Aufl., Wetzlar 1997, S. 5–14, hier 5 f.

53 KUHLMANN, *Zerstörung der Reichsstadt Speyer* (Anm. 52), S. 20, 22 f.

54 Vgl. KUHLMANN, *Zerstörung der Reichsstadt Speyer* (Anm. 52), S. 39.

55 KUHLMANN, *Zerstörung der Reichsstadt Speyer* (Anm. 52), insb. S. 84 ff.

56 Bei einem Herrscherwechsel wurde jeweils nur das Gesicht übermalt, während der Rest des Porträts unverändert blieb, hierzu: INGRID SCHEURMANN, „Mit rothem Sammet und goldenen Borden“, *Die Ausstattung des Reichskammergerichts im 18. Jahrhundert*, in: Jost Hausmann (Hrsg.), *Fern vom Kaiser, Städte und Stätten des Reichskammergerichts*, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 77–90; VON ULMENSTEIN, *Geschichte der Stadt Wetzlar*, Bd. 3 (Anm. 47), S. 95 f.

VIII Ausschnitt „Paderborner Instanzenzug“ um 1698 – Reichskammergericht Speyer (Abb. 5, Tafel 12)

Abb. 5: Reichskammergericht, Ausschnitt aus Tafel 12: Instanzenzug, Paderborner Gerichtsakte, um 1698, Landesarchiv Nordrhein-Westphalen, Staatsarchiv Münster, Bildersammlung Ü 29

Eindeutig vom Titelblatt von 1688 abskizziert ist übrigens die durch KROESCHELLS Rechtsgeschichte⁵⁷ weitbekannte Federzeichnung mit Darstellung einer Sitzung des „Käyserliche[n] Cammergericht[s]“ (Abb. 5). Sie ist Teil einer Übersichtsgraphik zu den unterschiedlichen Möglichkeiten des Instanzenzuges im Fürstbistum Paderborn (bis hin zu Reichskammergericht oder Reichshofrat), die sich ursprünglich in einer aus dem Bistum stammenden, 1698 beim Reichskammergericht eingereichten Prozessschrift befand.⁵⁸ Die Skizze vereinfacht die Audienz-Szene zwar erheblich,

⁵⁷ KARL KROESCHELL, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 3, 5. Aufl., Köln/Weimar/Wien 2008, S. 31. Vgl. auch ALBRECHT CORDES, *Das Reichskammergericht (1495–1806)*, *zeitenblicke* 3 (2004), Nr. 3, [13.12.2004], URL: <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/cordes/index.html>.

⁵⁸ Vgl. LAV NRW W Bildersammlung 29 Ü, entnommen aus: RKG S Nr. 1934 Bd. 1; diesem Band sind ein Diskurs über die drei Instanzen und Paderborner Gerichtsordnungen beigegeben. Allgemein zur Beigabe solcher Bildquellen in Gerichtsakten (am Beispiel des Reichshofrats): LEOPOLD AUER, *Bildliche Quellen in den Prozessakten des Reichshofrats*, in: Frank Daelemans/Marc Libert/Emmanuel Bodart/Laurent Honnoré/Jean Houissiau (Hrsg.), *Image et Imagination, Recueil d'articles offert*

dennoch sind die Übereinstimmungen mit der Buchillustration von 1688 (und damit indirekt auch jener von 1668) unverkennbar. Man vergleiche nur den angedeuteten Bildrahmen, den Richterthron mit der vom Baldachin herabfallenden Draperie und die Anordnung der zu beiden Seiten sitzenden Assessoren. Besonders markant sind ferner die Ähnlichkeiten der Gestik und Haltung des mittig vor dem Richter stehenden Protonotarius (mit Schriftstück in der linken Hand) und des am unteren Bildrand – neben dem Tisch des „Procurator fiscali“ – wachenden Pedells (mit erhobenem Stab in der rechten Hand).

IX Hofmann 1690 – Reichskammergericht Wetzlar (Tafel 6)

Der Einfluss der Roding-Frontispize auf die Titelblattrückseite von HOFMANN'S „Praxis Iuris et Processus Cameralis“ (Tafel 6) ist ebenfalls unverkennbar: Der Doppeladler mit Spruchband samt der Rahmen-Architektur sind von der Roding-Ausgabe 1688 geradezu „abkopiert“, von dort stammt auch die Idee der zwei flankierenden Kaiserfiguren. Die Abbildung einer Stadtansicht unterhalb der Hauptszene knüpft demgegenüber an den „Roding“ von 1668 an.

Im Detail ergeben sich derweil einige Neuigkeiten: Als Herrscherfiguren sind jetzt links Kaiser Leopold I. dargestellt (die eindeutige Vorlage ist ein verbreitetes Kupferstich-Porträt des Kaisers) und rechts sein 1690 zum König gewählter Sohn Joseph I. Und die im unteren Bildteil abgebildete Stadt ist nun erstmals Wetzlar – das Reichskammergericht ist dort angekommen! Tatsächlich konnte der Gerichtsbetrieb dort schon 1690 aufgenommen werden, auch wenn die feierliche Wiedereröffnung durch den Kammerrichter, den Trierer Erzbischof Johann Hugo von Orsbeck, erst am 15. Mai 1693 stattfand.⁵⁹

Als Hauptszene in der Mitte ist diesmal keine Audienz zu sehen, sondern – wie schon einmal 1615 – die Reichskammergerichtskanzlei. Prägte den Holzschnitt von 1615 ein geschäftiges Gewimmel, so ist es nun aber eher wohlsortierte Leere: Links unten ist der barock verschnörkelte Eingang der „Cancelli“ zu erkennen – mit ein paar wenigen gerade hindurchtretenden Besuchern. Daneben haben an einem Tisch der Taxeinnehmer und der Botenmeister Platz genommen, die beide verstärkt im Außenkontakt stehen; der Taxeinnehmer zog die Gerichtsgebühren ein, ohne deren Bezahlung die Urteile nicht herausgegeben wurden;⁶⁰ der Botenmeister hatte die Ver-

à André Vanrie à l'occasion de son septantième anniversaire, Bd. 2, Archives et Bibliothèques de Belgique, Bd. 91, Brüssel 2010, S. 409–423.

⁵⁹ Vgl. die Beschreibung und Eröffnungsrede in: Johann Christian Lünig (Hrsg.), Das Teutsche Reichs-Archiv, Bd. 1, Leipzig 1710, S. 267 f.

⁶⁰ DIESTELKAMP, Arbeit des Reichskammergerichts (Anm. 17), S. 112.

sendung der Gerichtspost zu organisieren, wofür er den vierundzwanzig Kammerboten (zwölf beritten, zwölf zu Fuß) vorstand.⁶¹ Rechts davon steht die lange Bank der Kopisten, oberhalb sitzen vier Notare auf barocken Holzstühlen rund um einen Tisch, während die drei nochmals oberhalb dargestellten Protonotare jeweils einen eigenen Schreibtisch für sich haben, ebenso der – als Amtsvorsteher – an der Rückwand des Raumes sitzende und die gesamte Kanzlei überblickende „Cantzleÿ-Verwalter“. Die (z.B. hinsichtlich der perspektivischen Wirkung) äußerst unbeholfene Darstellung bemüht sich sichtlich die Bedeutung der Kanzlei architektonisch herauszustreichen, nicht nur durch die aufwendige Türrahmung und den großen Freiraum in der Mitte, sondern etwa auch durch die großzügige Fensterfront rechts, den Schrank links, den Eckofen dahinter und die Wandbemalung hinter dem Kanzleiverwalter.

Mit der drückenden Enge, welche die Wetzlarer Verhältnisse tatsächlich prägte, hat dies wenig zu tun. Vor dem Umzug in die „Neue Kammer“, das einstige „Beaurieuxsche Haus“ am Buttermarkt, im Jahre 1756,⁶² war die Kanzlei zusammen mit dem Gericht in der verwinkelten „Alten Kammer“ untergebracht, deren niedrige und enge Räume in zeitgenössischen Gutachten beschrieben werden.⁶³ 1713 warnte die Reichsvisitation wegen „der Baufälligkeît und schlechten Beschaffenheit des Gerichtshauses, wo die Akten verschimmeln müssen.“⁶⁴ Insoweit ist die großzügige Darstellung in Hofmanns Buch eher als Inszenierung zu verstehen – mit Blick auf die Außenwirkung im Reich, denn die Gerüchte über die bescheidenen Wetzlarer Verhältnisse konnten dem Ruf von Gericht und Kanzlei nicht gut tun.

X Ausschnitt „Carte du Gouvernement de l’Empire“ 1708 – Reichskammergericht Wetzlar

Etwas aus der Reihe der anderen Darstellungen des Reichskammergerichts fällt eine kleinformatige Graphik mit einer recht lebhaften Interpretation der Audienz. Es handelt sich um einen Ausschnitt der rund 45cm x 35cm großen „Carte Du Gouvernement Ecclesiastique Civil et Militaire De L’Empire, De L’Ordre Teutonique, et de Malte, et des Villes Anseatiques“, also einem mit Illustrationen ausgestalteten, französischsprachigen Übersichtsblatt zur geistlichen, weltlichen und militärischen Herrschaft des Reichs, des Deutschordens, der Malteser und der Hansestädte (Abb. 6). Obgleich das Blatt heute im antiquarischen Handel gelegentlich als Plakat (Einzelblattdruck) mit unterschiedlichen Provenienzzangaben begegnet, handelt es sich doch auch

⁶¹ ENDEMANN, Reichskammergericht (Anm. 23), S. 19.

⁶² JOST HAUSMANN, Die Geschichte des Kameralbauwesens, in: ders. (Hrsg.), Fern vom Kaiser, Städte und Stätten des Reichskammergerichts, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 45–76, hier S. 58 ff.

⁶³ HAUSMANN, Geschichte des Kameralbauwesens (Anm. 62), S. 59.

⁶⁴ Vgl. HAUSMANN, Geschichte des Kameralbauwesens (Anm. 62), S. 45.

hierbei um eine Buchillustration, wie schon die Blattbezeichnung „Tome 2 N^o 29“ in der oberen rechten Ecke zeigt. Der Kupferstich stammt aus Band II 1 des siebenbändigen „Atlas Historique, ou Nouvelle Introduction à l’Histoire, à la Chronologie, et à la Géographie ancienne & moderne“, als dessen maßgeblicher Verfasser der aus Rouen stammende und in Holland wirkende Historiker, Archäologe und Völkerkundler Nicolas Gueudeville (1652–1721) gilt.⁶⁵

Auf den ersten Blick verwundert, dass das Reichskammergericht in der Überschrift des betreffenden Bildausschnitts als „Chambre de Spire“ („Kammer von Speyer“) betitelt wird – dies immerhin rund zwei Jahrzehnte nach dem Umzug nach Wetzlar, einem Fakt, auf welchen in der Bildunterschrift ausdrücklich hingewiesen wird. Diese Bezeichnung hatte sich für das Gericht im französischsprachigen Raum jedoch (spätestens seit den Westfälischen Friedensverhandlungen) etabliert und blieb noch lange geläufig.

Abb. 6: Ausschnitt aus: NICOLAS GUEUDEVILLE (u.a.), *Atlas Historique, ou Nouvelle Introduction à l’Histoire, à la Chronologie, et à la Géographie ancienne & moderne, représentée dans de Nouvelles Cartes, où l’on remarque l’établissement des Etats et Empires du Monde*; T. 2,1: *Qui comprend l’Allemagne, la Prusse, la Hongrie et la Boheme*, Amsterdam 1708, Nr. 29 (rechts) (data.onb.ac.at/ABO/%2BZ174502605 – Scan 227)

⁶⁵ AUBREY ROSENBERG, *Nicolas Gueudeville and His Work (1652–172?)*, Dordrecht 1982, insb. S. 79 ff. Der „Atlas“ erschien in dem bekannten Verlagshaus „Frères Châtelain libraires“, vor allem Zacharias Châtelain ist bis heute ein Begriff.

Die Darstellung der Kammergerichts-Audienz auf dem Bild ist kompositorisch unabhängig – und wohl mit wenig realem Bezug, auch wenn der Auftraggeber über einige Details der Audienzen gut Bescheid gewusst haben muss. So springt der leere Richterstuhl in der Mitte ins Auge – der, wie Frau von Loewenich zutreffend herausarbeitete, durchaus der Wetzlarer Praxis entsprach: Nur ein Wappen repräsentiert den Kammerrichter, der sich als Fürst des Reichs oftmals gar nicht in Wetzlar aufhielt – und wenn doch, eben nicht die gewöhnlichen Audienzen leitete. Anstelle des Richters durfte zwar auch einer der Reichskammergerichts-Präsidenten auf dem Richterstuhl Platz nehmen. War jedoch auch keiner der Gerichtspräsidenten anwesend, so musste ihn ein Assessor vertreten, der dann zwar den Richterstab führen, aber nicht auf dem Thron Platz nehmen durfte.⁶⁶ Ein gewöhnlicher Assessor konnte mithin zwar die Sitzung leiten, nicht jedoch (und zwar nicht einmal in Vertretung) die Rolle eines – dem Richterthron würdigen – Repräsentanten von Kaiser und Reich übernehmen. Die Herrschaftslegitimation erfolgte dann vielmehr über den leeren, mit dem Wappen des berechtigten Repräsentanten geschmückten Thron. Auf dem Pariser Stich ist auf dem Thron das Wappen des 1711 (also wenige Jahre nach der Entstehung des Bildes) verstorbenen Kammerrichters Johann Hugo von Orsbeck zu erkennen, der in Personalunion Bischof von Speyer und Erzbischof von Trier war.

XI Hofmann 1721 – Reichskammergericht Wetzlar (Tafel 7)

Für die 1721 in Wetzlar erschienene erneute Ausgabe der „Praxis Juris“ von Hofmann wurde das Kupfer auf dem Vordeckelrückblatt – ausweislich der Künstlersignatur – durch den namhaften Frankfurter Kupferstecher Peter Fehr (1681–1740)⁶⁷ neu gestaltet (Tafel 7); die Motive blieben hierbei im Kern dieselben – oben der Reichsadler, links und rechts Herrscherfiguren, mittig die Kanzlei und unten eine Stadtansicht von Wetzlar; die künstlerische Realisation, namentlich die perspektivische Darstellung ist aber durchweg gelungener. Bei der Komposition der Kaiserfiguren lehnte sich Fehr an die Vorläufer an, jetzt ist links wieder Maximilian I. als Mitbegründer des Reichskammergerichts zu sehen, rechts steht der seit 1711 amtierende Karl VI. – wie die Beschriftung belegt; das Gesicht ist ohne porträthafte Züge.

Bezüglich der Ausgestaltung der Kammergerichtskanzlei knüpft Fehr an den großen Holzschnitt von 1615 an, zeigt einen hohen, fensterreichen Raum, gestaltet die Szene aber kleinteiliger und arbeitet (wie schon der Kupferstich von 1690) eine Hierarchisierung des Kanzleipersonals heraus, diesmal zusätzlich durch eine Abtren-

⁶⁶ VON LOEWENICH, Visualisierung (Anm. 7), S. 64.

⁶⁷ Ulrich Thieme/Felix Becker (Hrsg.), Allgemeines Lexikon der Bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart, Bd. 11, Leipzig 1915, S. 346.

nung des weitläufigen Saales durch balustradenartige Schranken. Vorne (und damit unten) in der linken Ecke sitzen an zwei langen Tischen die Kopisten und Ingrossisten, rechts davon, an zwei weiteren Tischen, der Kanzleidiener und der Botenmeister mit dem Tax-Einnehmer. Letzterer ist über eine Abschränkung hinweg im Gespräch mit einem Geistlichen, den ein Pedell in den rechts unten dargestellten Publikumsbereich der Kanzlei hinein geleitet hat. Oberhalb, im mittleren Bereich des Bildes, sitzen acht Notare am langen Tisch; einer erhält soeben ein Schriftstück zugereicht. Links davon, am Fenster, hat der mit der Aktenführung betraute Kompletor seinen Platz. Oberhalb, hinter der nächsten Schranke, sitzt links am eigenen Schreibtisch mit Blick über die gesamte Kanzlei der Kanzleiverwalter, während die Tische der drei Prototypen an den Fenstern der Rückwand stehen. Einige zusätzliche Details, etwa die Tintenfüßer auf den Tischen und die nahe dem Kanzleiverwalter aufgestellte „Press“, die gerichtliche Siegelpresse,⁶⁸ lassen die Szene lebensecht wirken,⁶⁹ auch die Aufteilung der Räumlichkeit scheint deutlich realistischer als auf dem Stich von 1690.⁷⁰ In Wirklichkeit muss allerdings alles merklich beengter gewesen sein, der Raum erheblich niedriger, sodass wir auch hier eine stilistische Überhöhung feststellen können.

XII Roding/Lang 1750 – Reichskammergericht Wetzlar (Tafel 8)

Die sicherlich bekannteste Darstellung zum Reichskammergericht überhaupt⁷¹ stammt aus einer Überarbeitung des „Roding“ durch den Reichskammergerichts-

68 Sie wird als Teil der Utensilien des Kanzleiverwalters auch bei VON ULMENSTEIN erwähnt, vgl. DERS., Geschichte der Stadt Wetzlar, Bd. 3 (Anm. 47), S. 91. Eine Abbildung der heute im Reichskammergericht-Museum ausgestellten mutmaßlichen Reichskammergericht-Siegelpresse findet sich bei: Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 204, Nr. 161.

69 In diesem Sinne auch MARTIN LÜPKES, in: Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, Nr. 158, S. 202, wo allerdings die Illustration offenbar verwechselt wurde.

70 Zur Aufteilung der Kanzlei nach dem Umzug 1782 in das „Ingelheimsche Palais“ in der Hauser Gasse vgl. VON ULMENSTEIN, Geschichte der Stadt Wetzlar, Bd. 3 (Anm. 47), S. 87 ff. Jedenfalls nach dem Umzug verfügte die Kanzlei über mehrere voneinander separate Zimmer.

71 Vgl. etwa Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, Nr. 157, S. 201, m.w.N., wo allerdings Entstehungsdatum und die Künstlerzuschreibung verwechselt sein dürften, woran sich HARTMUT SCHMIDT, in: Georg Schmidt-von Rhein/Albrecht Cordes (Hrsg.), Altes Reich und neues Recht – von den Anfängen der bürgerlichen Freiheit, Wetzlar 2006, Nr. 130, S. 248, anschließt. Vgl. ferner etwa: GERHARD KÖBLER, Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte, von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1988, S. 270 f.

agenten und ordentlichen Kammergerichtsprokuratoren Christian Philipp Lang.⁷² Wie schon Scheurmann feststellte,⁷³ lehnt sie sich deutlich an die Komposition der älteren Ausgaben von Roding (1668 und 1688) an. Die im unteren Blattviertel gezeigte Wetzlarer Stadtansicht ist recht fahrig gezeichnet. Die erneut von Reichsadler, Kurfürsten- und Reichskreiswappen umgebene Gerichtsszene in der Blattmitte zeigt diesmal zwölf Assessoren, auch erhalten die insgesamt 18 (!) Protokollisten mehr Raum im Bild. Im Übrigen entspricht ihre Anordnung sichtlich nicht den Wetzlarer Gegebenheiten – man betrachte nur die übergroßen Fensterwände. Als Sitzungssaal des Reichskammergericht fungierte damals der „Sommer-Saal oder Tanzboden“⁷⁴ im schmalen Fachwerkobergeschoss des Rathauses, der heute sogenannten „Alten Kammer“ am Fischmarkt 13.⁷⁵ Die Darstellung muss also erneut eher als stilisiert verstanden werden.⁷⁶

Überdem – an die vorangehenden Illustrationen angelehnten – Architekturrahmen schwebt erneut ein Doppeladler, erstmals trägt er aber einen Brustschild mit dem kaiserlichen Wappen. In Anlehnung an den Stich von 1668 werden die rings um die Mittelszene angeordneten Wappen an einer Kette aufgereiht, die den Adlerköpfen entspringt. Die Wappenbilder sind (mit allen Absonderlichkeiten und Ungenauigkeiten) von den Roding-Illustrationen von 1668 und 1688 übernommen. Immerhin erfolgt eine Anpassung an die zwischenzeitlichen Veränderungen im Kurfürstenkolleg, also die Verleihung der neunten Kurwürde an Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1692 und die „Readmission“ Böhmens als gleichberechtigtes Mitglied im Jahre 1708.⁷⁷ Da Böhmen infolge der Readmission seit 1719 wie die anderen Kurfürsten ein Präsentationsrecht für Assessoren beim Reichskammergericht ausübte, was durch eine 1719/20 beschlossene Reform des Gerichts formal bestätigt wurde, gehörte es jetzt in den Kreis der das Reichskammergericht stützenden Stände, musste also auch bei den Wappen auftauchen.⁷⁸ Eigentlich erhielt Kurpfalz 1708 zudem seinen

⁷² Das Bild scheint identisch mit jenem das SCHEURMANN, Ausstattung des Reichskammergerichts (Anm. 56), S. 79, beschreibt als: „Kupferstich, Peter Fehr, um 1735“.

⁷³ SCHEURMANN, Ausstattung des Reichskammergerichts (Anm. 56), S. 79.

⁷⁴ VON ULMENSTEIN, Geschichte der Stadt Wetzlar, Bd. 3 (Anm. 47), S. 153.

⁷⁵ Erst 1756 wurde der Erwerb der später sog. „Neuen Kammer“ beschlossen, die bis 1782 als Gerichtsgebäude diente – und später bis zum Abriss als „Gaststätte Herzogliches Haus“ (Jost Hausmann (Hrsg.), Fern vom Kaiser, Städte und Stätten des Reichskammergerichts, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 58 ff. und 82). Ab 1782 fungierte zudem das „Ingelheimsche Palais“ in der Hauser Gasse als Gericht, dessen im Vergleich großzügigere Räumlichkeiten VON ULMENSTEIN, Geschichte der Stadt Wetzlar, Bd. 3 (Anm. 47), S. 86 ff., beschreibt.

⁷⁶ So auch SCHEURMANN, Ausstattung des Reichskammergerichts (Anm. 56), S. 79. VON ULMENSTEIN, Geschichte der Stadt Wetzlar, Bd. 3 (Anm. 47), S. 45, beschreibt die schmalen „altväterischen“ Fenster des Gebäudes.

⁷⁷ Zur Problematik: BEGERT, Böhmen (Anm. 40), insb. S. 442 ff.

⁷⁸ Hierzu: JAHNS, Reichskammergericht und seine Richter, Bd. 1 (Anm. 35), S. 175 und 302 f.

alten Rang, die fünfte Kur, unmittelbar hinter Böhmen zurück;⁷⁹ da die Rangfolgen in den folgenden Jahrzehnten unter den Kurfürsten aber umstritten blieben, verwundert nicht, dass dies auf dem Kupferstich nicht berücksichtigt wurde: Aus Betrachtersicht linker Seite folgen somit auf die geistlichen Kurfürsten Mainz, Trier und Köln Kurböhmen (mit Wappen) und Kurbayern (mit Amtszeichen). Rechter Hand reiht sich hinter Kursachsen (mit Amtszeichen), Kurbrandenburg (mit Amtszeichen) und Kurpfalz (mit Wappen) das neue Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg (mit der Reichskrone als Amtszeichen).

XIII Tafinger 1754 – Reichskammergericht Wetzlar

Abb. 7: Titelvignette zu: FRIEDRICH WILHELM TAFINGER, *Institutiones Iurisprudentiae Cameralis*, Tübingen 1754 (http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN_728263998&PHYSID=PHYS_0001&DMDID=DMDLOG_0001 – Scan 5)

⁷⁹ Vgl. etwa DOROTHEE MUSSGUG, Die Achte Kurwürde, in: Bernd-Rüdiger Kern/Elmar Wadle/Klaus-Peter Schroeder/Christian Katzenmeier (Hrsg.), *Humaniora – Medizin, Recht, Geschichte*, Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag, Berlin/Heidelberg 2006, S. 219–242, hier S. 235 f.

Die nächste Illustration zum Reichskammergericht folgt schon vier Jahre später. Sie findet sich als nur 6cm x 8cm große Vignette auf dem Titelblatt zu den „Institutiones Iurisprudentiae Cameralis“ des Tübinger Rechtsprofessors Friedrich Wilhelm Tafinger.⁸⁰ Das 960 Seiten starke Büchlein im schmalen Oktavformat ist (noch 1754!) in lateinischer Sprache abgefasst und behandelt das Reichskammergericht und seine prozessualen Besonderheiten.

Hierzu passend schuf der Stuttgarter Hofkupferstecher Jacob Andreas Friedrich d.J.⁸¹ (1714–1779)⁸² den kleinen Kupferstich der Titelvignette: Zu sehen ist einmal mehr eine Audienzszene. Der – fernab von Wetzlar wirkende – Künstler arbeitete sichtlich nicht aus eigener Anschauung, sondern knüpfte kompositorisch an die in Rodings Werken publizierten Illustrationen an, wie ein Vergleich der Raumaufteilung und die Gestaltung der Fensterwände schnell belegt.

Realistischer erscheint indes der kleinere Raum und die Anwesenheit von lediglich vier Assessoren. War es in der Anfangszeit des Gerichts vorgeschrieben, dass bei den Audienzen regelmäßig acht Beisitzer teilnahmen,⁸³ nahm diese Zahl aufgrund der faktischen Zwänge immer weiter ab. Die Anwesenheit eines Präsidenten und vierer Assessoren, wie sie der Kupferstich zeigt, entsprach der in der Mitte des 18. Jahrhunderts üblichen Besetzung, wenn die Verkündung eines Urteils gegen Reichsstände anstand.⁸⁴ Bei gewöhnlichen Audienzen konnte die Sitzung mit einigen wenigen Assessoren und ohne einen Präsidenten stattfinden. Ulmenstein beschreibt die Situation um 1800: „Zu den beyden Seiten des Kammerrichters sizzen bey den Audienzen zwey, bisweilen auch vier Beysitzer auf roth ausgeschlagenen Bänken.“⁸⁵

Diesen immerhin zehn Illustrationen des Justizalltags am Reichskammergericht (eine elfte folgt noch unten), stehen gerade einmal drei bekannte Bilder zur Gerichtspraxis beim Reichshofrat gegenüber. Sie weichen, wie gleich zu sehen sein wird, in vielerlei Punkten von der kammergerichtlichen Bildtradition ab.

80 Die erweiterte Ausgabe von 1775 kommt ohne Titelvignette aus.

81 Bei MARTIN LÜPKES, in: Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 201, Nr. 157, verwechselt mit dem bereits 1751 verstorbenen gleichnamigen Vater.

82 Vgl. GEORG KASPAR NAGLER, Neues allgemeines Künstler-Lexikon oder Nachrichten von dem Leben und den Werken der Maler, Bildhauer, Baumeister, Kupferstecher, Formschneider, Lithographen, Zeichner, Medailleure, Elfenbeinarbeiter etc., Bd. 4, München 1837, s.v.; FELIX JOSEPH LIPOWSKY, Baierisches Kuenstler-Lexikon, Bd. 1: Von A bis O, München 1810, S. 79 f.

83 DICK, Entwicklung des Kameralprozesses (Anm. 19), S. 83 und 86 f.

84 VON LOEWENICH, Visualisierung (Anm. 7), S. 64 f.

85 VON ULMENSTEIN, Geschichte der Stadt Wetzlar, Bd. 3 (Anm. 47), S. 100.

XIV Uffenbach 1683 (und 1700) – Reichshofrat (Tafel 9)

Die älteste und zugleich bekannteste⁸⁶ Illustration zum Reichshofrat, ein Holzschnitt, der eine Plenarsitzung des Gremiums zeigt, ist der 1683 erschienenen ersten Ausgabe von Johann Christoph von Uffenbachs Standardwerk⁸⁷ zum Reichshofratsprozess vorangestellt. Für eine 1700 erfolgte weitere Auflage des Buchs wurde das Bild nochmals neu gerissen, wobei die geringfügigen Abweichungen (z.B. Größe des Kaiserbildes, Blickrichtung der Gesichter) kaum auffallen, bei genauem Hinsehen lassen sich freilich einige Vereinfachungen erkennen, etwa beim Tapetenschmuck oder den Ofenverzierungen.⁸⁸

Anders als das Reichskammergericht tagte der Reichshofrat regelmäßig in pleno⁸⁹ – und dies komplett hinter verschlossener Tür.⁹⁰ Über die realen Gegebenheiten der Gerichtsberatungen ist daher nur wenig bekannt. Vermutlich trat das Gericht auch immer wieder unter recht unterschiedlichen Rahmenbedingungen zusammen, da es (jedenfalls theoretisch) ganz wie das mittelalterliche Hofgericht mit dem Kaiser zog,⁹¹ mithin des Öfteren seinen Sitz und damit die Räumlichkeiten veränderte. Der Reichskanzleitrakt der Wiener Hofburg, in dem der Reichshofrat in der Spätzeit des Reichs seinen offiziellen und festen Sitz hatte, wurde erst 1730, also deutlich nach dem Uffenbach-Bild, fertiggestellt.⁹² Wir müssen die Szene auf dem Holzschnitt mithin bestenfalls als exemplarisch, vermutlich aber eher als Inszenierung auffassen. Ob und wie weit der Künstler (des immerhin in Wien verlegten Werkes) Einblicke in die Gerichtsrealität hatte, bleibt Spekulation.

Da sich eine Ausrichtung des Gerichts auf ein zuschauendes und zuhörendes Publikum erübrigte, versammelten sich die Reichshofräte am langgezogenen Konfe-

86 Siehe etwa WOLFGANG SELLETT, *Recht und Gerechtigkeit in der Kunst*, Göttingen 1993, S. 66 f.; DERS., *Der Reichshofrat, Begriff, Quellen und Erschließung*, *Forschung, institutionelle Rahmenbedingungen und die wichtigste Literatur*, *zeitenblicke* 3 (2004), Nr. 3, [13.12.2004], URL: <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/sellert/index.html> und die Nachweise der folgenden Anmerkungen.

87 Vgl. etwa: Wolfgang Sellert (Hrsg.), *Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766*, eingeleitet und hrsg., 2 Bände, Köln/Wien 1980/90, hier Bd. 1, Einleitung, S. 3 f.

88 2. Version als Titelvorblatt von: JOHANN CHRISTOPH VON UFFENBACH, *Tractatus Singularis Et Methodicus, De Excelsissimo Consilio Caesareo-Imperiali Aulico*, Wien/Prag 1700.

89 JOHANN CHRISTIAN HERCHENHAHN, *Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofraths, nebst der Behandlungsart der bei demselben vorkommenden Geschäfte*, 3 Bände, Mannheim 1792–1793, Bd. 2 (1792), S. 51; VON GSCHLIESSER, *Reichshofrat* (Anm. 17), S. 47.

90 Vgl. bereits oben Anm. 17.

91 Vgl. etwa: VON GSCHLIESSER, *Reichshofrat* (Anm. 17), S. 77 f., ferner z.B. S. 101, 110, 144, 158, 193; GEORG WACHA, *Der Reichshofrat in Wels 1613/14*, *Jahrbuch des Musealvereins Wels* 18 (1972), S. 111–128.

92 Vgl. etwa DAVID PETRY, *Reichsstädtische Reichshofratsprozesse als mediales Ereignis*, in: Anja Amend-Traut/Anette Baumann/Stephan Wendehorst/Steffen Wunderlich (Hrsg.), *Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis*, München 2012, S. 113–132, hier S. 118.

renztisch. Nur auf den ersten Blick handelt es sich aber um „ein kollegiales Gremium von Räten“.⁹³ Die Sitzordnung ist streng hierarchisch – trotz der fehlenden Öffentlichkeit eine klare Inszenierung von Macht. Exponiert am Kopf der mit grünem Tuch überzogenen „Reichshofrathstaffel“⁹⁴ sitzt der Reichshofratspräsident „auf einem roth-sammeten Lehnen-Sessel“.⁹⁵ Die Überlänge des Tisches erhebt ihn zusätzlich. Auf dem Holzschnitt von 1700 ist er außerdem noch leicht überlebensgroß dargestellt.

Über dem Vorsitzenden hängt ein großformatiges Halbporträt des Kaisers; die Gesichtszüge Leopolds I., vor allem aber sein markanter Bart, sind gut zu erkennen. Sellert hat das Gemälde als Gerechtigkeitsbild ausgedeutet,⁹⁶ gewissermaßen als Aufforderung an das Gericht, im Namen des Herrschers gerecht zu urteilen. Man wird darüber hinausgehend sagen können: Der Kaiser ist durch das Bildnis allpräsent, wacht über allem – und legitimiert sein Gericht. Nicht umsonst wird das „Contrefait“ des Reichsoberhauptes in der Bildlegende an erster Stelle benannt. Die – gerade im Vergleich zum Reichskammergericht – gesteigerte Abhängigkeit des Gerichts vom Kaiser zeigt sich im Übrigen durch das weitgehende Fehlen von Reichssymbolen – immerhin finden sich als Verzierung auf dem am rechten Bildrand stehenden Ofen mehrere Reichsadler, doch sind sie nur schwer zu erkennen – und nur auf der älteren Bildversion von 1683.

Unter dem Porträt des Kaisers, an den langgezogenen Seiten der Tafel sitzen die Hofräte in auf den ersten Blick symmetrischer Ordnung; bei genauerem Hinsehen fällt allerdings auf, dass (aus Betrachterperspektive) links achtzehn, rechts aber lediglich zwölf Personen Platz genommen haben. Dies erklärt sich daraus, dass die Plätze links, also auf der aus Sicht des Präsidenten rechten, und damit ranghöheren Seite, die sog. „Grafen- und Herren-Banck“ darstellen, während die gegenüberliegenden Plätze für die Hofräte niedrigeren Standes bestimmt waren, nämlich die Mitglieder der sog. „gelehrte[n] Banck“, zu der auch Ritterbürtige zählten.⁹⁷ Die Aufteilung des Gerichts in zwei Gruppen, die „layischen“ (adligen) Räte und die „gelerten“ (also studierten) Räte,⁹⁸ begegnet bereits in der ersten Reichshofratsordnung (RHRO) von 1559 (vgl. Art. 8).⁹⁹ Titel I § 9 der – zur Entstehungszeit des Holzschnitts gültigen – Reichshofratsordnung Kaiser Ferdinands III. aus dem Jahre 1654 legte (wie schon Titel 1 § 7 der Ordnung von 1617) bezüglich der Sitzordnung fest:

⁹³ So freilich INGRID SCHEURMANN, Organisation der Gerichtsbarkeit im Alten Reich, in: dies., Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 175–191, S. 181 f., Nr. 131.

⁹⁴ So die Legende am unteren Bildrand sub lit. B.

⁹⁵ Legende sub C.

⁹⁶ SELLERT, Recht in der Kunst (Anm. 86), S. 66 und 70.

⁹⁷ Eine ähnliche Aufteilung in eine adlige und gelehrte Bank ist aus der unmittelbaren Anfangszeit des Reichskammergerichts (Personalliste Ende 1498/Anfang 1499) überliefert, kam dort dann aber schnell außer Gebrauch, vgl. JAHNS, Reichskammergericht und seine Richter, Bd. 1 (Anm. 35), S. 195.

⁹⁸ Als die „graduirten oder sonsten gelährten“ beschreibt sie Titel 1 § 1 der RHRO von Kaiser Matthias 1617.

⁹⁹ Zitiert nach der Edition: Wolfgang Sellert (Hrsg.), Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766, eingeleitet und hrsg., 2 Bände, Köln/Wien 1980/90, hier Bd. 1, S. 30 f.

Die session der reichshofrath belangen dt, sollen die fürsten, graven oder herrn und rittermessige auf des präsidenten rechten und die, so under die gelehrten gerechnet (sie seindt gleich graduert oder nit), auf des präsidenten linkhen handt [...] ihre session halten.¹⁰⁰

In den Jahrzehnten vor der Bildentstehung hatte es sich allerdings durchgesetzt, dass die Rittermäßigen und sonstigen Niederadligen nicht auf der als „Fürsten-, Grafen- und Herrenbank“ bezeichneten höherrangigen Seite Platz nahmen, sondern auf der anderen, nunmehr meist als „Ritter- und Gelehrtenbank“ benannten (vom Präsidenten aus linken) Seite.¹⁰¹

Auch innerhalb der beiden „Bänke“ bestand eine streng festgelegte Sitzordnung, die zugleich Macht und Rang der einzelnen Hofräte bestimmte: So saß auf dem ersten Platz der „Herrenbank“, also unmittelbar zur Rechten des Präsidenten, der diesem im Rang unmittelbar nachfolgende (nicht zu den Hofräten zu zählende) Reichsvizekanzler, der als Leiter der Reichshofkanzlei dem Reichshofrat angehörte.¹⁰² Als im frühen 17. Jahrhundert die Stelle eines Reichshofrats-Vizepräsidenten etabliert wurde, blieb dieser dem Reichsvizekanzler nachrangig, sodass der Vizepräsident (der wie der Präsident ein Fürst, Graf oder Herr sein sollte) auf dem zweiten Stuhl der „Herrenbank“ Platz zu nehmen hatte.¹⁰³ Bei Abwesenheit des Präsidenten oder Vakanz des Präsidentenamts kam dem Vizekanzler der Ratsvorsitz zu, und nur wenn auch dieser verhindert war, leitete der Vizepräsident die Verhandlung. War keiner von den dreien anwesend, oblag die Sitzungsleitung dem ersten Rat der Herrenbank (vgl. etwa Titel I § 6 RHRO 1654),¹⁰⁴ dessen gewöhnlicher Platz der dritte Stuhl auf der Herrenbank war.

Im Übrigen hatten die Hofräte „beyderseits in der ordnung, wie sie nacheinander aufgenommen worden sein, ihre session [zu] halten“ (Titel I § 9 RHRO 1654), das heißt, sowohl bei den Herren als auch bei den Gelehrten hatte der dienstälteste Rat den ersten (auf dem Bild hintersten) der für „gewöhnliche“ Reichshofräte bestimmten Plätze einzunehmen und der jeweils zuletzt introduzierte erhielt den untersten (auf dem Bild vordersten) Sitz.¹⁰⁵ Da diese Regelung auf Standesunterschiede keine Rücksicht nahm, führte sie wiederholt zu Streitigkeiten, blieb aber in Kraft.¹⁰⁶ Die Sitzordnung betraf nämlich weit mehr als „nur“ die äußere Darstellung von Gericht und Räten, sie bestimmte auch den Rang der Räte innerhalb des Gerichts, wie sich namentlich im gesetzlich festgelegten Abstimmungsmodus widerspiegelt:¹⁰⁷ Die

100 Wolfgang Sellert (Hrsg.), *Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766*, eingeleitet und hrsg., 2 Bände, Köln/Wien 1980/90, hier Bd. 2, S. 77 f.

101 HERCHENHAHN, *Geschichte des Reichshofraths*, Bd. 2 (Anm. 89), S. 54 und 63 f.

102 VON GSCHLISSER, *Reichshofrat* (Anm. 17), S. 67.

103 HERCHENHAHN, *Geschichte des Reichshofraths*, Bd. 2 (Anm. 89), S. 46 f.

104 VON GSCHLISSER, *Reichshofrat* (Anm. 17), S. 68.

105 HERCHENHAHN, *Geschichte des Reichshofraths*, Bd. 2 (Anm. 89), S. 54 und 63 f.

106 Vgl. HERCHENHAHN, *Geschichte des Reichshofraths*, Bd. 2 (Anm. 89), S. 54 ff.

107 Ausführlich zum Abstimmungsverfahren: SELLETT, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae* (Anm. 17), S. 342 ff.

sogenannte „Umfrage“ bei den in der Regel offenen Abstimmungen unter den Hofräten oblag dem Präsidenten, der hierbei grundsätzlich darauf zu achten hatte, „daß in sachen die justitiam betreffent mit frag der ersten stimmen an den gelehrten, aber in staats-, landts- und dergleichen sachen an den andern angefangen werde“ (Titel V § 8 RHRO 1654). Der Vorrang der Gelehrten in Justizsachen war ihrer Vorbildung geschuldet. Die Voten innerhalb jeder Bank erfolgten dann der Sitzordnung nach, sodass der älteste Rat auf der Gelehrtenbank zumeist als erster befragt wurde. Da sein Votum mit einer entsprechenden Begründung versehen sein musste, auf welche sich alle nachfolgenden Stimmberechtigten beziehen konnten, kam dem Erstvotierenden eine besondere Verantwortung zu. Er musste gut vorbereitet sein und dem Vortrag des Referenten besondere Aufmerksamkeit schenken, weshalb er sogar von der Pflicht als Referent aufzutreten befreit war.¹⁰⁸ Auf die saubere Einhaltung der weiteren Abstimmungsfolge legten die Hofratsordnungen speziellen Wert, so heißt es in Titel V § 9 RHRO 1654:

Unser præäsident solle auch daran seyn, daß ein jeder aus unsern rãthen seine stimme anders nicht, dann in seiner ordnung und auf vorgehende frag sein, deß præäsidenten, gebe, einen andern in votiren nicht fûrgreiffe, noch in die red falle.

Die Entscheidungen fielen mehrheitlich, wobei der Präsident in einer Pattsituation den Stichentscheid hatte (Titel V §§ 15 f. RHRO 1654). Insgesamt bildet der Uffenbach-Holzschnitt – zieht man den Reichsvizekanzler ab – auf der „Herrenbank“ siebzehn, auf der „Gelehrtenbank“ zwölf Reichshofräte ab. Dabei hatte die zur Entstehungszeit des Holzschnittes noch gültige RHRO Kaiser Ferdinands III. aus dem Jahre 1654 die Zahl der Hofräte auf höchstens achtzehn (einschließlich Präsident und Vizepräsident, aber ohne Reichsvizekanzler) begrenzt, da eine größere Zahl nur die Behandlung und Beratung der Rechtssachen erschwere und verzögere (vgl. Tit. I § 1 RHRO 1654). In der Literatur wurde die abgebildete Zahl der Hofräte daher als unrealistisch hoch bezeichnet.¹⁰⁹

Die Zahl der Reichshofräte schwankte allerdings oft sogar innerhalb der Amtszeit eines einzigen Kaisers erheblich.¹¹⁰ Bereits die Regierung Kaiser Ferdinands hielt sich nicht an das Limit; bei seinem Tod gab es 24 Reichshofräte. Sein Nachfolger Leopold I. stockte die Zahl aus politischen Gründen mehrfach auf, sodass sie zeitweilig auf 39 Räte answoll¹¹¹ und bei Leopolds Tod 1705 nicht weniger als 34 Räte gezählt wurden, davon 27 auf der „Herrenbank“ und acht bei den Gelehrten.¹¹² Die Zahl der Reichshofräte auf dem Holzschnitt kann mithin durchaus den Gegebenheiten des

¹⁰⁸ VON GSCHLISSER, Reichshofrat (Anm. 17), S. 69; HERCHENHAHN, Geschichte des Reichshofraths, Bd. 2 (Anm. 89), S. 64.

¹⁰⁹ KOCHER, Zeichen und Symbole (Anm. 25), S. 150, Abb. 227.

¹¹⁰ HERCHENHAHN, Geschichte des Reichshofraths, Bd. 2 (Anm. 89), S. 73 ff.

¹¹¹ SELLETT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae (Anm. 17), S. 342.

¹¹² VON GSCHLISSER, Reichshofrat (Anm. 17), S. 69.

Entstehungsjahres (1683) entsprochen haben. Auch der Umstand, dass deutlich mehr Hofräte auf Seiten der „Herrenbank“ zu sehen sind, erscheint realistisch, wurde doch die Anzahl der (erheblich besser bezahlten)¹¹³ „gelehrten Räte“ nach Möglichkeit niedriger gehalten.

An der vorderen Schmalseite des Tisches, also unterhalb der beiden Sitzreihen der Hofräte mit ihren – linker Hand wie rechter Hand – grün gepolsterten Lehnsesseln, sind zwei Männer auf zwar verzierten, im Übrigen aber schlichten Holzstühlen zu erkennen. Es handelt sich um die beiden Reichshofratssekretäre – einer war für die deutschsprachigen Schriftsätze zuständig, dem anderen oblag die „Lateinische Expedition“;¹¹⁴ Parteien und Prozessvertreter aus nicht-deutschsprachigen Gebieten des Reichs hatten nämlich das Recht, dem Reichshofrat Schriftsätze in Latein vorzulegen.¹¹⁵

Beachtenswert sind schließlich noch die auf dem Gerichtstisch an festgelegter Stelle platzierten Bücher, die in der Legende ausführlich erläutert werden. So liegt unmittelbar vor dem Reichsvizekanzler und dem Vizepräsidenten neben den „Concordata Nationis Germanicae“ „das neue Testament oder Evangeliumbuch ... in roth sammet eingebunden mit silbern beschlägen“. Es sollte dazu dienen, dass darauf „die lehen- und andere Aÿd abgelegt werden“. Weiter unten auf der langen Tafel sind neben der Reichshofratsordnung, den gesammelten Reichsabschieden und weiteren Gesetzen namentlich die „Rothweilische Ehehafften“ (Auflistung der dem Rottweiler Hofgericht vorbehaltenen Fälle)¹¹⁶ sowie die „Cammergerichts-Ordnung“ zu finden,¹¹⁷ was die große Rolle dieser beiden Gerichte auch für die Arbeit beim Reichshofrat belegt. Die Sekretäre haben neben weiteren Akten das Audienz- sowie das Bescheidbuch zur Hand.

Jedenfalls in der Spätzeit des Reichskammergerichts fanden die nichtöffentlichen Plenarsitzungen dort übrigens ebenfalls an einem dafür eigens bestimmten langgezogenen viereckigen Tisch mit dreißig Stühlen statt: An der Spitze saß der Kammerrichter auf einem roten Samtsessel, dahinter ein Bildnis des amtierenden Kaisers. An den Längsseiten des Tisches saßen zuoberst die beiden Präsidenten, gefolgt von den 25 Assessoren und dem Kanzleiverwalter, während der Sekretär als „Protonotarius Pleni“ an der unteren Schmalseite des Tisches Platz zu nehmen hatte.¹¹⁸

113 Hierzu HERCHENHAHN, Geschichte des Reichshofraths, Bd. 2 (Anm. 89), S. 56 f. und 64.

114 Bildlegende sub F.

115 SELLERT, Recht in der Kunst (Anm. 86), S. 66.

116 Hierzu: MICHAEL JACK, Die Ehefte des Hofgerichts Rottweil vor dem Reichskammergericht, Aachen 2012. Vgl. auch Art. „Ehehaft(e)“, in: Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), Bd. II, Weimar 1932–1935, Sp. 1223–1226.

117 In der Legende sub K, M, P und T.

118 Vgl. VON ULMENSTEIN, Geschichte der Stadt Wetzlar, Bd. 3 (Anm. 47), S. 95 f.

XV Ausschnitt „Carte du Gouvernement de l’Empire“ 1708 – Reichshofrat (Tafeln 10 und 11)

Wie schon die oben beschriebene Darstellung zum Reichskammergericht aus dem „Atlas Historique“ des Nicolas Gueudeville, ist auch diese kleinformatige Graphik zum Reichshofrat als eher untypisch einzuordnen. Sie findet sich in der linken Bildhälfte jener „Carte Du Gouvernement Ecclesiastique Civil et Militaire De L’Empire, De L’Ordre Teutonique, et de Malte, et des Villes Anseatiques“, auf deren rechter Hälfte – als symmetrisch angeordnetes Gegenüber – die Vignette mit dem Kammergericht zu sehen ist. Die Überschrift „Conseil Aulique“, die in Frankreich übliche Bezeichnung des Reichshofrats, wird wohl als Lehnübersetzung aus der lateinischen Bezeichnung „Consilium Aulicum“¹¹⁹ entstanden sein. Der vielleicht in Amsterdam wirkende Künstler dürfte die Verhältnisse am Reichshofrat nicht aus eigener Anschauung gekannt haben; der Gesamteindruck ähnelt mehr der Reichskammergerichtsdarstellung auf demselben Blatt als den beiden anderen verfügbaren Reichshofratsabbildungen. Immerhin bemühte sich der Künstler einige Details einzuarbeiten, auf welche ihn sein Auftraggeber aufmerksam gemacht haben dürfte: Die Bildunterschrift gibt – der formalen Rechtslage nach Tit. I § 1 RHRO 1654 entsprechend an, dass die Zahl der Hofräte auf achtzehn beschränkt war, aufgeteilt auf zwei Bänke – dem folgt der Kupferstich präzise. Dass die abgebildete Sitzordnung an zwei abgewinkelten Tischen (und dem Arbeitsplatz der Sekretäre im Freiraum in der Mitte) nicht dem von Uffenbach gewohnten Bild entspricht, heißt noch nicht, dass es eine derartige räumliche Anordnung in der langen, an Umzügen reichen Geschichte des Gremiums niemals gegeben hat. Bemerkenswert ist, dass der thronartige Sessel des Präsidenten in der hinteren Bildmitte leer ist. Tatsächlich entsprach es der Reichshofratspraxis, den Stuhl des Präsidenten bei dessen Abwesenheit unbesetzt zu lassen.¹²⁰ Die Legende erklärt, der eigentliche Gerichtsherr sei (wie beim Kammergericht) der Kaiser; die engere Bindung des Reichshofrats zum Kaiser deutet der Stich an, indem er (wie die Illustration bei Uffenbach) ein großes Bildnis des Monarchen oberhalb des Präsidentensessels zeigt. Der Kaiser ist mithin „in effigie“ anwesend, während der Thron unbesetzt bleibt. Vorne am rechten Rand des Mittelgangs ist übrigens ein kleiner Hund zu erkennen – ein auf historischen Gerichtsdarstellungen beliebtes Symbol der unbestechlichen, unverletzlichen Gerechtigkeit und damit auch des gerechten Richters.

¹¹⁹ Auch als „Consilium Imperiale Aulicum“, „Consilium Aulicum Imperatoris“ oder „Consilium Imperiale Aulicum“. Vgl. etwa im lateinischen Nebentitel von UFFENBACH.

¹²⁰ HERCHENHAHN, Geschichte des Reichshofrats, Bd. 2 (Anm. 89), S. 46.

XVI Ausschnitt „Paderborner Instanzenzug“ um 1698 – Reichshofrat (Abb. 8, Tafel 12)

Abb. 8: Kaiserlicher Reichshofrat, Ausschnitt aus Tafel 12: Instanzenzug (Paderborner Gerichtsakte, um 1698, Landesarchiv Nordrhein-Westphalen, Staatsarchiv Münster, Bildersammlung Ü 29)

Die dritte erhaltene Darstellung des Reichshofrats stammt aus dem oben erwähnten um 1698 entstandenen „Paderborner Instanzenzug“. Der Künstler skizziert erneut nicht aus eigener Anschauung, sondern empfindet – erheblich vereinfacht, aber aufgrund der Details (Perücken, Stuhl des – jetzt einzigen – Sekretärs) recht eindeutig – das Titelvorbild von Uffenbach nach.

Unterhalb ist auf dem Blatt übrigens das – wie der Reichshofrat – nichtöffentlich zusammentretende Paderbornische Hofgericht zu sehen. Auch dieses berät rund um einen gewöhnlichen Tisch.

Abb. 9: Paderborner Weltliches Hofgericht, Ausschnitt aus Tafel 12:
Hochfürstlich-Paderbornisches Weltliches Hofgericht, Instanzenzug
als Anlage einer Paderborner Gerichtsakte, um 1698

XVII Imhof 1735 – Reichskammergericht Wetzlar

Abb. 10: Illustration aus: ANDREAS LAZARUS VON IMHOF, Neu-eröffneter Historischer Bilder-Saal, Das ist: Kurtze, deutliche und unpassionirte Beschreibung Der Historiae Universalis, Bd. 9/1: Enthaltend Die Geschichten, welche sich unter dem Glorwürdigst-regierenden Kayser Carolo VI. von dem Jahr 1723. biß auf das Jahr 1733, Nürnberg 1735, S. 7 (DRW-Archiv)

Insoweit entspricht die Situation den (der Audienz vorgelagerten) nichtöffentlichen Beratungen am Reichskammergericht. Hierzu hat sich eine Buchillustration des Nürnberger Kupferstechers Andreas Nunzer erhalten, auf die zuerst Döhring in seiner „Geschichte der deutschen Rechtspflege“ hinwies, allerdings ohne Quellenangabe und mit ungenauer, in der Literatur so weitergeführter Entstehungszeit. Die Abbildung stammt aus dem neunten Band des „Neu-eröffneten Historischen Bilder-Saals“ von Andreas Lazarus von Imhof aus dem Jahre 1735,¹²¹ wo ein Beitrag den (infolge der Verschiebungen zwischen der julianischen und gregorianischen Zeitberechnung entstandenen) „Kalenderstreit“¹²² zwischen katholischen und protestantischen Reichsstän-

¹²¹ Nach ERICH DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953, Abb. 16 (nach S. 304), ist der Stich um 1724 entstanden, was aber nur den thematischen Bezug herstellt. Tatsächlich ist das Buch von 1735 – und die Abbildungen Auftragsarbeiten hierzu.

¹²² Vgl. etwa EDITH KOLLER, Strittige Zeiten, Kalenderreformen im Alten Reich 1582–1700, Berlin/Boston 2014, insb. S. 216.

den und das damit verbundene Problem der – je nach Konfession – unterschiedlichen Gerichtsferien in Wetzlar thematisiert. Die Auftragsarbeit des Nürnberger Kupferstechers entstand ohne Kenntnis der Wetzlarer Gegebenheiten, dürfte also der Phantasie des Künstlers entsprungen sein. Vor dem Umzug in die sog. „Neue Kammer“ („Beaurieuxsches Haus“) im Jahre 1756 fanden die Sitzungen der Senate unter äußerst beengten Verhältnissen im obersten Stock der „Alten Kammer“ statt. „Die Senats-Stuben sind“, so beschreibt der kurmainzische Baumeister Wilhelm Vornberger die Situation vor dem Umzug, „Cammern, Speluncken – und Arrestanten-Zimmer ähnlich, der zu disen so beschaffen, daß man unter dem Dach fast gebückt hinkriechen muß“.¹²³

Nichtsdestotrotz dürften sich die Senatsmitglieder für ihre internen Beratungen um einen derartigen schlichten Tisch versammelt haben, wie er auf dem Bild zu sehen ist. Die „Wohnzimmer-Atmosphäre“ mit Tischtuch und drapierten Vorhängen links und rechts der Fenster dürfte dem Geschmack der Zeit entsprochen haben. Auffallend ist, dass selbst der Senatsvorsitzende (dies war entweder der Kammerrichter oder einer der beiden Gerichtspräsidenten) auf dem Stich – außer durch die ihm zugewandte Haltung der anderen Personen – in keiner Weise hervorgehoben ist. Laut Ulmenstein war es – jedenfalls in der Wetzlarer Spätzeit – üblich, dem Kammerrichter bei Senatssitzungen einen besonderen „Armsessel“ zuzuweisen, leitete hingegen „nur“ einer der Gerichtspräsidenten die Sitzung, kam ihm kein besonderer Stuhl zu.¹²⁴ Jedenfalls rein äußerlich bestand mithin eine weitgehend gleichberechtigte Verhandlungssituation. Auch mangels der Beigabe von Herrschaftssymbolen wirkt die Szene – einmal abgesehen von den barocken Perücken und der damals üblichen Kleidung, die selbstredend den Vorgaben der den jeweiligen persönlichen Rang exakt definierenden Kleiderordnungen entsprechen musste¹²⁵ – ziemlich unpräzise.

XVIII Weitere Beispiele für Gerichtssitzungen rund um einen Tisch

Im Übrigen belegen überlieferte Illustrationen, dass die – regelmäßig nichtöffentlichen – Gerichtssitzungen in Deutschland damals sehr häufig rund um einen – mal größeren, mal kleineren, mal eckigen, mal abgerundeten – Tisch stattfanden.¹²⁶ Ein (etwas älteres)

¹²³ Zit. nach HAUSMANN, Geschichte des Kameralbauwesens (Anm. 62), S. 59.

¹²⁴ VON ULMENSTEIN, Geschichte der Stadt Wetzlar, Bd. 3 (Anm. 47), S. 99.

¹²⁵ Hierzu etwa: ANDREAS DEUTSCH, Hierarchien der Ehre, Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrllichkeit in der Frühneuzeit, in: Sylvia Kesper-Biermann/Ulrike Ludwig/Alexandra Ortman (Hrsg.), Ehre und Recht: Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne, Magdeburg 2011, S. 19–40, insb. S. 23 f.

¹²⁶ Genannt sei etwa „Zentgerichtssitzung zu Memmelsdorf bei Bamberg“ – Sebastian Zollner von Kirchsletten, „Ampts und Zennt gericht's Buch zu Memmelsdorff“, 1589/96, Staatsarchiv Bamberg.

Beispiel hierfür bietet das Titelpuffer¹²⁷ zum „Processus Iudiciarius“ von Christoph Friedrich in der 1655 erschienenen Überarbeitung von Johann Georg Nikolai,¹²⁸ das gleich mehrere Gerichtsszenen unterschiedlicher Instanz zeigt – alle rund um einen Tisch.¹²⁹

Abb. 11: Ausschnitt aus: Christian Andreas Eberlein (Maler), Schützenscheibe „Prozess vor dem Schwäbisch Haller Obervormundschaftsgericht“, 1790, Hällisch-Fränkisches Museum Schwäbisch Hall

Weniger bekannt ist die Darstellung eines Vaterschaftsprozesses vor dem – rund um einen Tisch versammelten – Obervormundschaftsgericht der Reichsstadt Schwäbisch Hall. Die Szene findet sich auf einer Schützenscheibe von 1790.¹³⁰ Die „Gerichtsstube“ erinnert hierbei auffallend an das barocke Ambiente der Wetzlarer Senatssitzung von

Weitere Beispiele bei WOLFGANG SCHILD, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, Hamburg 1997, insb. die Abbildungen auf S. 129 ff.

127 Zu dem Bild ausführlich: DÖHRING, Geschichte der Rechtspflege (Anm. 121), S. 209.

128 CHRISTOPH FRIDERICI, Processus Iudiciarius cum Additionibus Joh. Georgii Nicolai, Dresden 1655. Die Ausgabe von 1625 hat noch kein solch aufwendiges Titelpuffer. Ein ähnliches Titelblatt haben hingegen die späteren Ausgabe von 1666 und 1697.

129 Interessant ist die Beigabe von legitimitätsstiftenden Symbolen und Attributen – etwa Schwert, Waage, Gerichtsstab und der Schriftzug „Jahwe“ als Gottesbezug.

130 Zu dieser und weiteren rechtshistorisch bemerkenswerten Schützenscheiben vgl. ANDREAS DEUTSCH, Von Friedensverträgen und Vaterschaftsfragen, Zum rechtshistorischen Bildprogramm auf Schwäbisch Haller Schützenscheiben, in: Gernot Kocher/Heiner Lück/Clausdieter Schott (Hrsg.),

1735. Wie das Gemälde des Fürstlich-Hohenlohischen Hofmalers Christian Andreas Eberleins korrekt zeigt, war das reichsstädtische Untergericht damals mit fünf Personen besetzt – vier Ratsherren als „Obervormundern“, denen der älteste Ratskonsulent – also ein studierter Jurist – beigeordnet war. Ganz rechts am Tisch sitzt ein junger Ratsadvokat als Gerichtsschreiber und protokolliert. Im Vordergrund links stehen die Streitparteien – eine junge, sichtlich schwangere Frau zeigt in Tränen auf den angeblichen Vater des Kindes, der mit großer Geste alles bestreitet.

XIX Fazit

Zweifellos bieten die überlieferten frühneuzeitlichen Illustrationen zu Reichskammergericht und Reichshofrat zahlreiche Beispiele „inszenierter Macht“ – im Sinne einer „In-Szene-Setzung“ von Herrschafts- bzw. Justizgewalt. Man denke nur an die Abbildung eines verwaisten Richterstuhls mit darüber angebrachtem Bildnis des Kaisers (Carte du Gouvernement de l’Empire, 1708), eine Szene, deren Symbolkraft an „Geßlers Hut“ bei Wilhelm Tell erinnert. Erwähnt sei auch die Verbildlichung der Rangfolge unter den Kammergerichtsassessoren durch Beigabe der Wappen derjenigen Herrscher und Reichskreise, von denen sie präsentiert, also zum Reichskammergericht entsandt wurden (1668, 1688, 1750).

Trotz intensiver Bemühung war es nicht möglich, für diesen Beitrag bislang unbekannte Illustrationen zu Reichshofrat oder Reichskammergericht ausfindig zu machen. Immerhin gelang es, die in einigen Fällen noch unbekannte Herkunft und Entstehungszeit zu ermitteln, sodass eine exakte Einordnung in den zeitlichen und örtlichen Kontext möglich wurde. Durch die Zusammenschau der insgesamt elf Darstellungen zum Reichskammergericht und der drei Bildnisse zum Reichshofrat ergab sich ein präziseres Bild der Abhängigkeiten untereinander. Da es sich zum größten Teil um Buchillustrationen handelt, steht fest, dass sie vielfach leider nur ein stilisiertes Abbild der Realität liefern. Die Verleger gaben sie den Werken als Kaufanreiz bei, beauftragten hierzu meist Künstler, welche das jeweilige Gericht nicht aus eigener Anschauung kannten. Die Motive wurden daher oft nach Angaben der Auftraggeber, vielleicht auch Beschreibungen Dritter, mehr oder weniger frei gestaltet – oder schlicht aus vorhandenen Vorlagen abkopiert. Letzteres könnte ein Grund sein, weshalb sich die Illustrationen vielfach ähneln.¹³¹

Wenn sich die Holzschnitte, Stiche und Skizzen thematisch auf wenige Komplexe konzentrieren, so liegt dies allerdings auch an der relativ beschränkten Möglichkeit,

Signa Iuris – Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 11, Halle (Saale) 2013, S. 61–122.

¹³¹ Dies ist im Übrigen auch ein Grund, weshalb sich sichere Aussagen über den Kleiderstil beim Reichskammergericht und sich ändernde Moden trotz deutlicher Unterschiede auf den einzelnen Bildszenen allein anhand der Illustrationen nicht machen lassen.

ein Gericht bildlich in Szene zu setzen.¹³² Am naheliegendsten erscheint hierzu die Darstellung einer Gerichtssitzung; dies war beim Reichskammergericht entweder die öffentlichen Audienz, die siebenmal tatsächlich als Motiv gewählt wurde (1615, 1668, 1688, um 1698, 1708, 1750, 1754) oder eine (nicht nur im Vergleich unspektakuläre) nichtöffentliche Sitzung (im Plenum oder Senat), ein Sujet, das immerhin auf einem einzelnen Kupferstich (1735) realisiert wurde; für den Reichshofrat kam als Sitzungsmotiv allein die (nichtöffentliche) Plenarsitzung in Betracht, da dies die einzige offizielle Form des Zusammentretens dieses Gremiums war; alle drei bekannten Reichshofrat-Darstellungen (1683 mit Kopie 1700, um 1698, 1708) haben denn auf dieses Bildthema zurückgegriffen.

Im Vergleich zum Motiv der „Gerichtssitzung“ eher ungewöhnlich erscheint eine Verbildlichung von gerichtlicher Administration – ist doch außer an Schreibtischen sitzenden Männern wenig zu sehen. Sicherlich aufgrund der zentralen Bedeutung der Kanzlei für die Tätigkeit des Reichskammergerichts wurde diese dennoch immerhin dreimal als Sujet gewählt (1615, 1690, 1721) – davon zweimal als Illustration juristischer Fachbücher, die sich mit dem Gerichtsverfahren beim Reichskammergericht und damit der Arbeit genau dieser Kanzlei befassten, einmal als Einzelblatt, dessen Absatz vermutlich direkt im Umkreis der Kanzlei erfolgen sollte. Durch Beschriftungen und Erläuterungen boten die Illustrationen einen Überblick über das Kanzleipersonal und seine jeweilige Spezialisierung; zugleich wurden die internen Hierarchien (und damit Machtbefugnisse) in Szene gesetzt – was sicherlich nicht ohne Relevanz war, wenn man als Außenstehender in der Kanzlei einen geeigneten Ansprechpartner finden wollte.

Motivwahl und Komposition folgen mithin in den meisten Fällen verlegerischen Kriterien. Soweit im Wege der Illustrationen eine „Inszenierung von Macht“ stattfindet, so ist dies folglich nur in Teilen auf das jeweilige Gericht selbst zurückzuführen, nämlich dann, wenn der Künstler Beschreibungen realer Gegebenheiten und Gebräuche (erhöhter Richterstuhl, Sitzordnung, Kleidung) folgt. Auch gesetzliche Vorgaben (etwa zur Aufteilung des Reichshofrats in Bänke, zur Anzahl der Reichshofräte und zur Stellung des Reichsvizekanzlers) können hierbei eine Rolle spielen. Daneben „inszenieren“ die Künstler (bzw. deren Auftraggeber) in vielen Fällen aber auch selbst, etwa durch eine bildliche Überhöhung der Szene (z.B. mit extra hohen Decken, übertrieben großen Fenstern, unrealistisch viel Publikum), durch überlebensgroß dargestellte Menschen (vgl. den Reichshofratspräsidenten auf dem Stich von 1700) sowie durch die Beigabe von Herrschaftsinsignien (Reichsadler, Wappen – deren Anordnung wiederum der verfassungsrechtlich bestimmten Hierarchie folgen muss). So zurückhaltend diese Inszenierungen vielfach waren – in jedem Fall stützten und

132 Denkbar wäre es daneben auch, das Gebäude des betreffenden Gerichts abzubilden, wie eingangs am Beispiel des Rottweiler Hofgerichts gezeigt, was sich allerdings bei den beiden höchsten Reichsgerichten mangels eigener Baulichkeiten bis in die Spätzeit nicht anbot, vor allem aber als Illustration in einem prozessrechtlichen Handbuch (wie Roding, Hofmann, Uffenbach) wenig werbetätig erscheinen musste.

stärkten sie das Außenbild der höchsten Reichsgerichte in der Frühneuzeit – im Fall des Reichskammergerichts partiell sogar im Gegensatz zur beengten Realität.

Wenn die Darstellungen der Audienzen des Reichskammergerichts eine öffentliche Inszenierung wiedergeben, während die wenigen Bilder zum Reichshofrat die Entscheidungsfindung rund um den Tisch und hinter verschlossener Tür – so entspricht dies zwei Gerichtsmodellen, die nicht spezifisch typisch jeweils für diese beiden Gerichte stehen, sondern auch andernorts – vorher wie nachher – zu finden sind. Wie das Beispiel des Rottweiler Hofgerichts zeigt, scheint eine Inszenierung durch das Gericht selbst besonders dann erforderlich, wenn die eigene Legitimation oder Relevanz in Frage steht. Wenn Reichshofrat und Reichskammergericht (so man den Illustrationen glauben will – anders als Teile des Gerichtspersonals) als Institution vergleichsweise zurückhaltend auftraten, so mag dies mithin für ein gesichertes Selbstverständnis der beiden Gerichte sprechen.

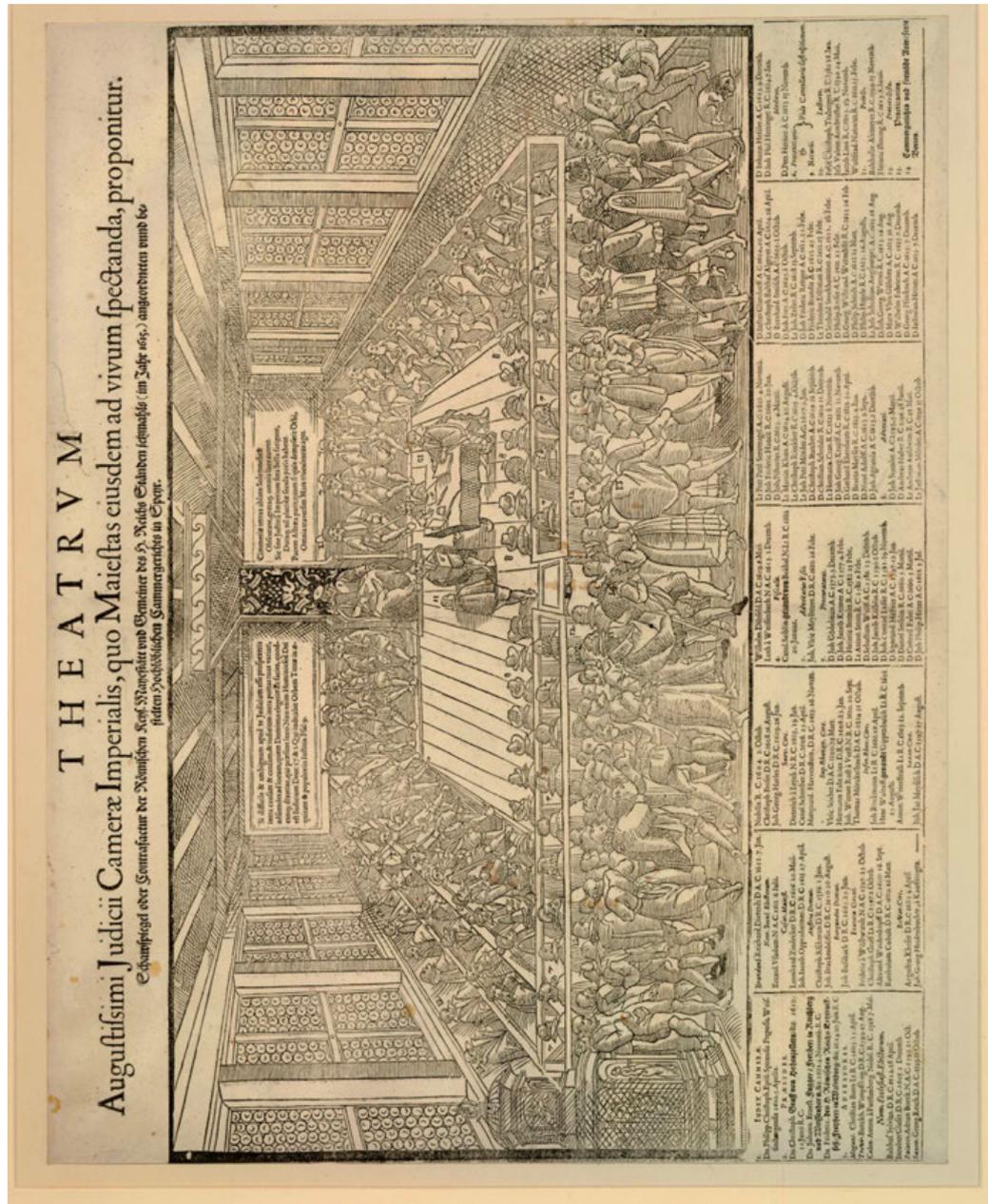
Viele der aufgezeigten Mittel zur „Inszenierung“ von Gerichten erscheinen im Kern zeitlos. Erhöhte Richtersitze, Wappen und ähnliche Herrschaftsinsignien (Adler) lassen sich in modernen Gerichtssälen ebenso finden wie Justizsymbole (Waage, Schwert) sowie gelegentliche religiöse Bezugnahmen, heutzutage etwa ein Kruzifix. Herrscherbildnisse passen zwar nicht zum von der Gewaltenteilung geprägten Selbstverständnis moderner Demokratien; in den Gerichtssälen manch einer Diktatur mögen sie als Aufforderung zu ideologisch-parteilicher Rechtsprechung aber bis heute ihren Platz haben.¹³³ Sehr viele Gerichtssäle unserer Zeit verfügen zudem über eine räumliche Aufteilung, die derjenigen der Audienzen auf den Kammergerichts-Illustrationen ähnelt: Der (vorsitzende) Richter präsidiert in der Mitte; links und rechts sind Sitzgelegenheiten für Beisitzer oder Schöffen. Häufig ist auch eine U-förmige Anordnung des Gerichtsmobiliars anzutreffen, sodass sich die Plätze der weiteren Verfahrensbeteiligten im rechten Winkel zur Richterbank anordnen. Es verwundert kaum, dass diese – im Kern schon lange vor Bestehen des Reichskammergerichts, etwa bei mittelalterlichen Schöffengerichten anzutreffende – Sitzordnung in Zeiten öffentlicher Gerichtsverhandlungen moderner wirkt, als jene des Reichshofrats mit seinem langen Verhandlungstisch, dem nichtsdestominder bis heute seine Rolle bei internen Beratungen zukommt.

Trotz dieser und einiger weiterer Kontinuitäten hat die „Inszenierung“ von Recht, Gericht und Herrschaftsgewalt in unserer heutigen, nüchternen Zeit markant abgenommen, was von manchen als ein Grund dafür ausgemacht wird, dass sich das Recht den Menschen entfremdet hat¹³⁴ – und damit irgendwann vielleicht auch an Akzeptanz und Legitimation einbüßt?

¹³³ SELLETT, *Recht in der Kunst* (Anm. 86), S. 70.

¹³⁴ In diesem Sinne etwa: ADOLF LAUFS, *Wort und Bild im alten Recht*, in: Andreas Deutsch (Hrsg.), *Historische Rechtssprache des Deutschen*, Heidelberg 2013, S. 341–363, insb. S. 362, m.w.N.

Tafel 1: Einzelblatt: Cancellariae Augustissimi Iudicii Cesareae Maiestatis & totius Romani Imperii vera delineatio – Eigntlicher Abriß und Beschreibung des Hochlößlichen Keyserlichen und des Heyligen Reichs CammerGerichts Cantzeley zu Speyer/ Wie solches in diesem 1615. Jahr bestellt: darbey mit Ziffern zuvernem[m]en/ was eines jeden Ampt/ und zu welcher Zeit er darzu kommen, Speyer/Heidelberg 1615 (Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz, Handschriftenabteilung; VD17.de unter Nummer VD17 1:621951V; http://www.gbv.de/vd17-cms/vd17_image_full_view?zuid=94f6c53c-a3f1-44d1-be7b-839625492176)



Tafel 2: Einzelblatt: Theatrum Augustissimi Iudicii Camerae Imperialis, quo Maiestas eiusdem ad vivum spectanda, proponitur – Schawspiegel oder Contrafactur der Römischen Keys. Mayestätt und Gemeiner des H. Reichs Ständen jetzmahls (im Jahr 1615) angeordneten unnd besetzten Hochlöblichen Cammergerichts in Speyr, o.O. 1615 (The British Museum Image Gallery 1880,0710.365AN145231001; http://www.britishmuseum.org/join_in/using_digital_images/using_digital_images.aspx?asset_id=145231001&objectId=1504898&partId=1)



Tafel 3: Franz Stöber (1761-1834), Ruine des Rathhof in Speyer, von der Himmelsgasse aus gesehen, Öl auf Laubholz, 1790, heute im Römermuseum Schwarzenacker, Homburg an der Saar (bpk | Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Nr. 50091749)

Tafel 4: Frontispiz über eine Doppelseite, in: WILHELM RÖDING, *Pandectae Camerales Ex novis Constitutionibus Imperii, Generalibus & Specialibus Decretis, Sententiis & Praejudiciis Camerae*, Speyer/Frankfurt 1668 (dilibri.de Rheinland Pfalz Scan 8 auf <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0128-1-24768>)

Tafel 5: Frontispiz, aus: WILHELM RODING, *Pandecta iuris cameralis*, 5. Aufl., Speyer 1688 (dilibri.de Rheinland Pfalz Scan 5 auf <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0128-1-28292>)

Tafel 6: Titelblattrückseite von: JOHANN FRIEDRICH HOFMANN, *Praxis Juris et Processus Cameralis Novissima*, Frankfurt (Main)/Wetzlar 1690 (Abbildung aus dem Exemplar: SLUB Dresden, Sign. 2.A.6930, digital.slub-dresden.de/id360125875 (CC-BY-SA 4.0), <http://digital.slub-dresden.de/werkansicht/df/61990/4/0/>)

Tafel 7: Vordeckelrückblatt aus: JOHANN FRIEDRICH HOFMANN, Praxis Juris Et Processus Cameralis Novissima, Wetzlar 1721 (<http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/ihd/content/pageview/1825351>, Scan 6)

Tafel 8: Frontispiz, aus: WILHELM RODING/CHRISTIAN PHILIPP LANG, *Pandectae iuris cameralis, Ex Ordinatione Camerae, Comitiorum Recessibus, Visitorum Memorialibus, Collegii Cameralis Conclusis & Decretis, Iudicii consuetudine styloque, & gravissimorum Auctorum Observationibus primum compositae [...] Nunc Correctae, emendatae, auctae, Wetzlar 1750* (Bild aus dem DRW-Bildarchiv)

Tafel 9: Titelvorbblatt aus: JOHANN CHRISTOPH VON UFFENBACH, *Tractatus Singularis Et Methodicus De Excelsissimo Consilio Caesareo-Imperiali Aulico*, Vom Kayserl. Reichs-Hoff-Rath, Wien 1683 ((c) Österreichische Nationalbibliothek Wien, Google Inc. Titelvorbblatt/Scan 2 aus <http://data.onb.ac.at/ABO/%2BZ183508302?order=9&view=SINGLE>)

Tafeln 10 (oben) und 11 (S. 183): Ausschnitt und Gesamtblatt der „Carte Du Gouvernement Ecclesiastique Civil et Militaire De L'Empire, De L'Ordre Teutonique, et de Malte, et des Villes Anseatiques“, aus: NICOLAS GUEUDEVILLE (u.a.), Atlas Historique, ou Nouvelle Introduction à l'Histoire, à la Chronologie, et à la Géographie ancienne & moderne, représentée dans de Nouvelles Cartes; T. 2,1: Qui comprend l'Allemagne, la Prusse, la Hongrie et la Boheme, Amsterdam 1708, Nr. 29 (links) ((c) Österreichische Nationalbibliothek Wien, Google Inc. <http://data.onb.ac.at/ABO/%2BZ174502605?order=227&view=SINGLE>)



Tafel 12: Paderborner Instanzenzug: Von den – adligen, klösterlichen oder städtischen – Untergewichten des Stifts Paderborn (unten) ging der Rechtsweg zunächst an das Hochfürstliche weltliche Hoffgericht in Paderborn (Bildmitte). Als Revisions- und Appellationsinstanz kamen schließlich auf Reichsebene – in den meisten Fällen wahlweise – Reichskammergericht (oben links) und Reichshofrat (oben rechts) in Betracht (Paderborner Gerichtsakte, um 1698, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Staatsarchiv Münster, Bildersammlung Ü 29)